

Statistischer Bericht



Produzierendes Gewerbe, Handwerk

Energie- und Wasserversorgung

Jahr 2017

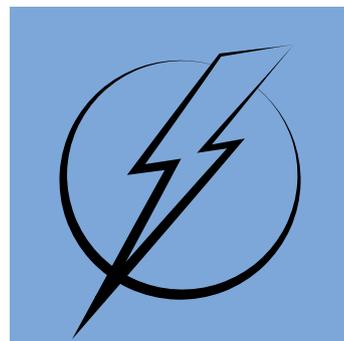
2016 **2017** **2018**



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

Statistischer Bericht



Produzierendes Gewerbe,
Handwerk

Energie- und
Wasserversorgung

Jahr 2017

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
Tabellenteil	
1. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung in Kraftwerken der allgemeinen Versorgung	6
1.1 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung sowie Engpassleistung seit 2005	6
1.2 Engpassleistung nach Art der Anlage am 3. Mittwoch des Monats Dezember 2017	7
1.3 Leistung und Belastung der Kraftwerke nach Hauptenergieträgern am 3. Mittwoch des Monats Dezember 2017	8
1.4 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Art der Anlage (kumulierte Werte 2017)	9
1.5 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern (kumulierte Werte 2017)	10
1.6 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in Gigajoule (kumulierte Werte 2017)	11
1.7 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in spezifischen Einheiten (kumulierte Werte 2017)	12
2. Stromabgabe der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Stromhändler an Letztverbraucher seit 2005	13
3. Wärmeversorgung	14
3.1 Bilanz der Wärmeversorgung seit 2005	14
3.2 Nettowärmeerzeugung und Brennstoffeinsatz der Heizwerke nach Energieträgern 2016	15
3.3 Nettowärmeerzeugung insgesamt nach Energieträgern 2016	16
4. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Stromerzeugungsanlagen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden	17
4.1 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung sowie Engpassleistung seit 2005	17
4.2 Engpassleistung nach Art der Anlage am 3. Mittwoch des Monats Dezember 2016	18
4.3 Engpassleistung und Verfügbare Leistung nach Hauptenergieträgern am 3. Mittwoch des Monats Dezember 2016	19
4.4 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Art der Anlage 2016	20
4.5 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern 2016	21
4.6 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in Gigajoule 2016	22
4.7 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in spezifischen Einheiten 2016	23
5. Stromeinspeisung bei Netzbetreibern mit Sitz der Einspeiser in Sachsen-Anhalt 2016	24
6. Gasabgabe der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler an Letztverbraucher seit 2010	25
7. Abgabe von Flüssiggas in Sachsen-Anhalt seit 2010	25
8. Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas in Sachsen-Anhalt seit 2010	26
9. Erzeugung von Biotreibstoffen in Sachsen-Anhalt und deren Absatz seit 2010	26
10. Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung	27
10.1 Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1991, 2017 nach Monaten	27
10.2 Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach kreisfreien Städten und Landkreisen 2017	32

Grafikteil

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden (genau Null)
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- . = Zahlenwert unbekannt oder aus Gründen der Geheimhaltung nicht veröffentlicht

Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Runden der Einzelwerte

Abkürzungen

- MW = Megawatt
- MWh = Megawattstunde
- GJ = Gigajoule
- t = Tonne
- m³ = Kubikmeter
- Nm³ = Normkubikmeter

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage für die Berichterstattung über die Energie- und Wasserversorgung sind das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) und das Energiestatistikgesetz (EnStatG), jeweils in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der zum Zeitpunkt der Erhebung jeweils gültigen Fassung.

In dem vorliegenden Statistischen Bericht werden überwiegend technisch-physikalische Daten der Elektrizitäts-, Wärme- und Gaswirtschaft veröffentlicht.

Gewonnen werden die Ergebnisse aus dem Monatsbericht über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Stromerzeugungsanlagen für die allgemeine Versorgung. Erhoben werden bei Betreibern von Anlagen über 1 MW Merkmale zur Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung, zu Leistungsparametern der Anlagen für die Erzeugung von Elektrizität oder von Elektrizität und Wärme bzw. Brennstoffeinsatz.

Die Angaben zur Stromabgabe der Elektrizitätsversorgungsunternehmen entstammen der jährlichen Erhebung bei den Unternehmen der Elektrizitätsversorgung. Erhoben werden Angaben über Stromabsatz und Erlöse der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Stromhändler.

Die Angaben zur Wärmeversorgung liefert die jährliche Erhebung bei Unternehmen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen der Wärmeversorgung. Erhoben werden Angaben zur Erzeugung, Bezug, Verwendung und Abgabe von Wärme, Leistungskennziffern der Anlagen zur Wärmeerzeugung und Brennstoffeinsatz zur Erzeugung von Wärme.

Weitere Angaben zur Elektrizitäts- und Wärmeversorgung liefert die jährliche Erhebung über Stromerzeugungsanlagen der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden. Erhoben werden bei Betreibern von Anlagen über 1 MW Parameter zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme, zu Leistungsparametern der Anlagen, sowie Angaben zum Einsatz von Energieträgern.

Die Angaben über die Stromeinspeisung liefert die jährliche Erhebung über die Stromeinspeisung bei Netzbetreibern. Erhoben werden die Anzahl und Leistung der einspeisenden Anlagen sowie deren eingespeiste Strommenge.

Die Angaben zur Gasversorgung liefert die jährliche Erhebung über Aufkommen und Abgabe von Gas sowie Erlöse der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler und die Erhebung über Abgabe, Ein- und Ausfuhr von Erdgas und Erdöl, sowie Erlöse der Produzenten.

Die jährliche Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas erfasst Daten über Lieferungen von Flüssiggas nach Abnehmergruppen.

Die Daten für das Klärgas liefert die jährliche Erhebung über die Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas.

Die jährliche Erhebung über Biotreibstoffe liefert die Angaben über deren Herstellung und den Absatz.

Die Angaben zu den tätigen Personen, geleisteten Arbeitsstunden und Entgelten sind dem Monatsbericht in der Energie- und Wasserversorgung entnommen. Der Monatsbericht umfasst alle Betriebe der Elektrizitäts-, Gas-, Wärme-, Kälte- und Wasserversorgung von Unternehmen mit 20 und mehr tätigen Personen der Energie- und Wasserversorgung sowie alle Betriebe von Unternehmen der übrigen Wirtschaftszweige, die o. g. Bereich zuzuordnen sind.

Die Erhebungsbögen zu den vorliegenden Statistiken sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Für die einzelnen Erhebungsmerkmale werden folgende Definitionen und Hinweise gegeben:

Betrieb: Im Sinne des ProdGewStatG ist ein Betrieb ein an einem Standort gelegenes Unternehmen oder ein Teil eines Unternehmens, wenn an diesem Ort oder von diesem Ort aus Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt werden, für die in der Regel eine oder mehrere Personen im Auftrag desselben Unternehmens arbeiten.

Betriebsverbrauch: Der Betriebsverbrauch ist der Verbrauch in betriebseigenen Einrichtungen wie Verwaltungsgebäuden, Werkstätten, Unternehmen. Der Betriebsverbrauch rechnet zur nutzbaren Stromabgabe.

Bezahlte Entgelte: Bezahlte Entgelte sind die Summen der Bruttobezüge der tätigen Personen (einschl. der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiter/innen) ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

Bruttostromerzeugung: Die Bruttostromerzeugung einer Erzeugungsanlage ist die erzeugte elektrische Arbeit, gemessen an den Generator клемmen.

Eigenverbrauch (Strom): Der Eigenverbrauch ist die elektrische Arbeit, die in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage (z. B. zur Wasseraufbereitung, Dampferzeuger-Wasserspeisung, Frischluft- und Brennstoffversorgung sowie Rauchgasreinigung) während des Betriebes der Anlage verbraucht wird. Er enthält nicht den Betriebsverbrauch.

Elektrische Arbeit: Die elektrische Arbeit ist die in einer bestimmten Zeit erzeugte, übertragene

elektrische Energie.

Energieträger: Energieträger sind Quellen oder Stoffe in denen Energie mechanisch, thermisch, chemisch oder physikalisch gespeichert ist.

Energieversorgungsunternehmen: Energieversorgungsunternehmen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 311 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sind natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.

Engpassleistung: Die Engpassleistung ist die maximale Dauerleistung einer Erzeugungsanlage, die unter Normalbedingungen erreichbar ist. Sie ist durch den leistungsschwächsten Anlagenteil (Engpass) begrenzt. Zeitweilig in Reparatur befindliche Anlagenteile mindern die Engpassleistung nicht. Bei einer längerfristigen Veränderung (z. B. Alterungseinflüssen, Änderung von Einzelaggregaten) wird die Engpassleistung entsprechend den veränderten Verhältnissen neu bestimmt.

Erneuerbare Energien: Als erneuerbare Energieträger gelten die Energieträger, die nach menschlichen Zeitbegriffen unerschöpflich sind. Dazu gehören Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie, Biomasse in Form von Gasen und nachwachsenden Rohstoffen, Abfall biologischen Ursprungs, Klärgas, Deponiegas und die Geothermie.

Sie stehen im Gegensatz zu den „erschöpflichen“ Energieträgern, den fossilen Brennstoffen Kohle, Erdöl und Erdgas. Diese entstanden in einem Jahrmillionen dauernden Prozess; der Mensch verbraucht sie erdgeschichtlich betrachtet, in wenigen Augenblicken.

Geleistete Arbeitsstunden: Die tatsächlich geleisteten - nicht die bezahlten - Stunden aller tätigen Personen. Bei Schichtbetrieben ist die Summe aller Stunden in allen Schichten anzugeben. Einzubeziehen sind geleistete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden.

Nicht einzubeziehen sind ausgefallene Arbeitsstunden, auch wenn sie bezahlt wurden, sowie Arbeitsstunden für Montage- und Reparaturarbeiten von Beauftragten anderer Betriebe.

Haushaltskunden: Haushaltskunden sind gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Heizwerk: Ein Heizwerk ist eine Anlage, in der

eingesetzte Energie ausschließlich in Wärme zur Abgabe an Dritte umgewandelt wird. Der Begriff „Heizwerk“ wird verwendet, wenn die Anlage anlagentechnisch und/oder baulich nicht in ein Heizkraftwerk integriert ist.

Höchstleistung: Die zu einem Zeitpunkt oder als Mittelwert innerhalb einer kurzen Zeitspanne tatsächlich aufgetretene höchste Betriebsleistung einer Erzeugungsanlage ist als Höchstleistung definiert.

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK): Kraft-Wärme-Kopplung ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und Nutzwärme in einer ortsfesten technischen Anlage.

Letztverbraucher: Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

Nettostromerzeugung: Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungsanlage ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung.

Nettowärmeerzeugung: Die Nettowärmeerzeugung ist die von einem Heizwerk oder Heizkraftwerk an ein Netz oder einen Produktionsprozess abgegebene und gemessene Wärme.

ORC-Anlage: Anlagen mit ORC-Verfahren (Organic-Rankine-Cycle) nutzen Wärmequellen mit relativ niedrigen Temperatur- und Druckverhältnissen. Als Arbeitsmedium kommen organische Stoffe, Öle u. ä. zum Einsatz.

Tätige Personen: Tätige Personen sind alle am Monatsende im Betrieb erfassten Personen. Dazu zu zählen sind auch Erkrankte, Urlauber/-innen, Teilzeitbeschäftigte, Kurzarbeiter/-innen, Streikende, von der Aussperrung Betroffene, Personen mit Altersteilzeitregelungen, Auszubildende, an Bundeswehrübung Teilnehmende, im Mutterschutz oder in der Elternzeit (weniger als 1 Jahr) befindliche Personen, alle sonstigen vorübergehend Abwesende sowie an andere Unternehmen gegen Entgelt überlassene Mitarbeiter/-innen.

Nicht erfasst werden unbezahlt mithelfende Familienangehörige mit weniger als 1/3 der üblichen Arbeitszeit, Leiharbeiter/-innen sowie Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Betriebe im meldenden Betrieb Montage- und Reparaturarbeiten durchführen, und aufgrund einer tarifvertraglichen Vorruhestandsregelung ausgedienten Mitarbeiter/-innen.

Verfügbare Leistung: Die verfügbare Leistung ist die mit Rücksicht auf alle technischen und betrieblichen Verhältnisse erreichbare Dauerleistung, ermittelt jeweils am 3. Mittwoch des Berichtsmonats (bei Jahreswerten 3. Mittwoch im Dezember).

1. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung in Kraftwerken der allgemeinen Versorgung
1.1 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung sowie Engpassleistung seit 2005

Merkmal	Einheit	Jahr				
		2005	2010	2015	2016	2017
Bruttostromerzeugung	MWh	11 820 774	10 347 574	8 654 089	9 418 930	9 947 333
Eigenverbrauch	MWh	1 007 959	799 138	786 567	782 698	814 863
Nettostromerzeugung	MWh	10 812 815	9 548 437	7 867 522	8 636 232	9 132 470
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MWh	3 609 287	3 773 869	2 585 135	3 296 598	3 469 421
Nettowärmeerzeugung	MWh	6 311 335	6 241 486	5 996 451	6 286 661	6 315 928
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MWh	6 028 215	5 909 666	4 849 834	5 650 124	5 503 262
Nettostromerzeugung nach Energieträgern						
darunter						
Braunkohlen	MWh	6 832 011	4 593 309	4 828 062	4 721 548	4 999 520
Heizöl	MWh	34 713	52 531	8 301	10 667	24 783
Erdgas	MWh	3 627 964	3 745 337	1 759 497	2 516 125	2 795 957
erneuerbare Energien	MWh	145 860	494 801	651 500	714 342	666 357
Nettowärmeerzeugung nach Energieträgern						
darunter						
Braunkohlen	MWh	1 577 019	1 142 373	1 422 235	1 378 476	1 298 093
Heizöl	MWh	42 734	48 161	3 779	6 070	11 574
Erdgas	MWh	4 562 575	4 280 515	3 016 790	3 457 862	3 513 616
erneuerbare Energien	MWh	91 064	265 082	772 969	741 545	
Engpassleistung¹						
elektrisch brutto	MW	2 329,7	2 252,2	2 247,6	2 236,9	2 231,3
elektrisch netto	MW	2 183,2	2 121,1	2 116,6	2 105,8	2 100,3
thermisch	MW	1 589,4	1 436,9	1 587,7	1 589,9	1 477,9

¹ am 3. Mittwoch des Monats Dezember

1. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung in Kraftwerken der allgemeinen Versorgung
1.2 Engpassleistung nach Art der Anlage am 3. Mittwoch des Monats Dezember 2017

Art der Anlage	Anzahl der Anlagen	Engpassleistung		
		elektrisch		thermisch
		brutto	netto	
		MW		
Dampfturbinen				
Kondensationsmaschinen	4	135,6	133,3	X
Gegendruckmaschinen	4	35,1	29,7	86,5
Entnahmekondensationsmaschinen	14	1 095,7	990,1	538,5
Gasturbinen				
ohne Abhitzeessel	5	215,0	211,0	-
mit Abhitzeessel	-	-	-	-
mit nachgeschalteter Dampfturbine	8	499,5	488,7	682,8
Verbrennungsmotoren	134	147,3	144,6	161,8
Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmaschinen, ORC-Anlagen	1	1,8	1,8	8,3
Wasserturbinen				
Laufwasser-Anlagen	-	-	-	-
Speicher-Anlagen	2	5,4	5,4	X
Pumpspeicher-Anlagen mit natürlichem Zufluss	-	-	-	-
Pumpspeicher-Anlagen ohne natürlichen Zufluss	2	96,0	95,7	X
Geothermie-Anlagen	-	-	-	-
Sonstige Anlagen	-	-	-	-
Insgesamt	174	2 231,3	2 100,3	1 477,9
Nachrichtlich				
2016	171	2 236,9	2 105,8	1 589,9
2015	170	2 247,6	2 116,6	1 587,7
2010	189	2 252,2	2 121,1	1 436,9
2005	150	2 329,7	2 183,2	1 589,4

1. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung in Kraftwerken der allgemeinen Versorgung

1.3 Leistung und Belastung der Kraftwerke nach Hauptenergieträgern am 3. Mittwoch des Monats Dezember 2017

Energieträger ¹	Engpassleistung			Verfügbare Leistung		Höchstleistung	
	elektrisch		thermisch	brutto	netto	brutto	netto
	brutto	netto					
MW							
Konventionelle Energieträger	1 876,4	1 772,6	1 103,0	1 846,0	1 742,4	1 474,4	1 376,5
Steinkohlen	-	-	-	-	-	-	-
Braunkohlen	980,0	900,0	200,0	980,0	900,0	859,6	778,1
Heizöl (leicht und schwer)	135,0	134,0	-	135,0	134,0	-	-
Dieselmotoren	-	-	-	-	-	-	-
Erdgas, Erdöl	761,4	738,6	903,0	731,0	708,4	614,8	598,4
Sonstige konventionelle Energieträger	-	-	-	-	-	-	-
Erneuerbare Energieträger	52,3	49,4	43,7	51,8	48,9	33,0	29,7
Wasserkraft	5,4	5,4	X	4,9	4,9	-	-
Laufwasser	-	-	X	-	-	-	-
Speicherwasser	5,4	5,4	X	4,9	4,9	-	-
Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	-	-	-	-	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-	-	-	-
Klärgas/Deponiegas	-	-	-	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	27,9	25,3	22,1	27,9	25,3	.	.
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-	-	-	-	-
Biogas	19,0	18,7	21,6	19,0	18,7	.	.
Sonstige erneuerbare Energien	-	-	-	-	-	-	-
Klärschlamm	-	-	-	-	-	-	-
Industrieabfall	-	-	-	-	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	191,7	168,1	331,2	189,4	166,3	134,6	118,4
Kernenergie	-	-	-	-	-	-	-
Pumpspeicher ohne natürlichen Zufluss	96,0	95,7	-	80,0	79,8	80,0	79,8
Wärme	15,0	14,5	-	15,0	14,5	10,7	10,2
Sonstige Energieträger	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	2 231,3	2 100,3	1 477,9	2 182,1	2 051,9	1 732,7	1 614,5
Nachrichtlich 2016	2 236,9	2 105,8	1 589,9	2 181,2	2 051,7	1 662,7	1 533,4
2015	2 247,6	2 116,6	1 587,7	1 839,4	1 732,8	1 561,8	1 434,3
2010	2 252,2	2 121,1	1 436,9	2 212,0	2 081,9	1 807,7	1 699,7
2005	2 329,7	2 183,2	1 589,4	2 260,9	2 113,2	1 917,1	1 764,3

¹ Schwerpunktprinzip: Zuordnung nach dem überwiegend eingesetzten Energieträger (Hauptenergieträger)

1. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung in Kraftwerken der allgemeinen Versorgung
1.4 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Art der Anlage (kumulierte Werte 2017)

Art der Anlage	Nettoelektrizitätserzeugung		Nettowärmeerzeugung	
	insgesamt	darunter	insgesamt	darunter
		Kraft- Wärme-Kopplung		Kraft- Wärme-Kopplung
MWh				
Dampfturbinen				
Kondensationsmaschinen	688 451	X	X	X
Gegendruckmaschinen	84 403	50 685	177 864	163 886
Entnahmekondensationsmaschinen	5 411 207	771 964	2 452 595	1 952 554
Gasturbinen				
ohne Abhitzeessel	34 579	-	-	-
mit Abhitzeessel	-	-	-	-
mit nachgeschalteter Dampfturbine	2 228 211	2 033 121	2 782 179	2 668 005
Verbrennungsmotoren	619 522	610 264	702 919	702 919
Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen	10 173	3 386	52 002	15 898
Wasserturbinen				
Laufwasser-Anlagen	-	X	X	X
Speicher-Anlagen	8 087	X	X	X
Pumpspeicher-Anlagen mit natürlichem Zufluss	-	X	X	X
Pumpspeicher-Anlagen ohne natürlichen Zufluss	47 837	X	X	X
Geothermie-Anlagen	-	X	-	X
Sonstige Anlagen	-	-	148 370	-
Insgesamt	9 132 470	3 469 421	6 315 928	5 503 262
Nachrichtlich				
2016	8 636 232	3 296 598	6 286 661	5 650 124
2015	7 867 522	2 585 135	5 996 451	4 849 834
2010	9 548 437	3 773 869	6 241 486	5 909 666
2005	10 812 815	3 609 287	6 311 335	6 028 215

1. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung in Kraftwerken der allgemeinen Versorgung
1.5 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern (kumulierte Werte 2017)

Energieträger	Elektrizitätserzeugung			Nettowärmeerzeugung	
	brutto	netto		insgesamt	darunter
		insgesamt	darunter		Kraft- Wärme- Kopplung
			MWh		
Steinkohlen	-	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	5 578 286	4 999 520	423 972	1 298 093	1 298 093
Hartbraunkohlen	-	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	-	-	-	-	-
Braunkohlenkoks	-	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	-	-	-	-	-
Dieselmotoren	-	-	-	-	-
Heizöl, leicht	25 264	24 783	8 765	11 574	9 171
Heizöl, schwer	-	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-	-
Raffineriegas	-	-	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	9 730	8 718	769	2 053	2 053
Erdgas, Erdölgas	2 876 647	2 795 957	2 542 557	3 513 616	3 251 318
Grubengas	-	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-	-
Laufwasser	-	-	-	-	-
Speicherwasser	8 087	8 087	-	-	-
Pumpspeicherwasser mit natürlichem Zufluss	-	-	-	-	-
Pumpspeicherwasser ohne natürlichen Zufluss	50 844	47 837	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-	-
Solarthermie	-	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	178 474	157 127	-	111 395	75 291
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-	-	-
Biogas	93 797	92 142	82 884	74 064	74 064
Klärgas	-	-	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-	-
Sonstige erneuerbare Energien	-	-	-	-	-
Klärschlamm	-	-	-	-	-
Industrieabfall	93 889	82 704	31	52 299	1 257
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	929 314	818 001	-	1 201 288	740 469
Kernenergie	-	-	-	-	-
Wärme	103 001	97 594	34 153	51 546	51 546
Sonstige Energieträger	-	-	-	-	-
Insgesamt	9 947 333	9 132 470	3 469 421	6 315 928	5 503 262

1. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung in Kraftwerken der allgemeinen Versorgung

1.6 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in Gigajoule (kumulierte Werte 2017)

Energieträger	Brennstoffeinsatz ¹		
	insgesamt	darunter	
		Kraft-Wärme-Kopplung	ungekoppelte Elektrizitätserzeugung
GJ			
Steinkohlen	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-
Rohbraunkohlen	51 451 594	7 881 573	43 570 021
Hartbraunkohlen	-	-	-
Braunkohlenbriketts	-	-	-
Braunkohlenkoks	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	-	-	-
Dieselmotorkraftstoff	-	-	-
Heizöl, leicht	350 152	88 848	214 569
Heizöl, schwer	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-
Raffineriegas	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	89 225	12 686	76 539
Erdgas, Erdölgas	29 116 801	26 191 407	1 820 340
Grubengas	-	-	-
Kokereigas	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-
Feste biogene Stoffe	2 406 267	581 483	1 639 075
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-
Biogas	833 182	738 229	94 953
Klärgas	-	-	-
Deponiegas	-	-	-
Sonstige erneuerbare Energien	-	-	-
Klärschlamm	-	-	-
Industrieabfall	1 765 175	10 144	1 420 096
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	19 989 194	9 275 911	7 056 546
Wärme	1 571 529	439 559	1 131 970
Sonstige Energieträger	-	-	-
Insgesamt	107 573 119	45 219 841	57 024 110
Nachrichtlich 2016	102 514 828	45 519 496	53 080 459
2015	98 461 556	38 115 350	54 218 310
2010	109 890 485	49 966 136	58 010 645
2005	120 424 846	44 948 002	73 490 904

¹ einschließlich Verbrauch für Zünd- und Stützfeuerung

1. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung in Kraftwerken der allgemeinen Versorgung

1.7 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in spezifischen Einheiten (kumulierte Werte 2017)

Energieträger	Maß- einheit	Brennstoffeinsatz ¹		
		insgesamt	darunter	
			Kraft-Wärme- Kopplung	ungekoppelte Elektrizitätserzeugung
Steinkohlen	t	-	-	-
Steinkohlenkoks	t	-	-	-
Steinkohlenbriketts	t	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	t	-	-	-
Rohbraunkohlen	t	4 932 385	755 325	4 177 060
Hartbraunkohlen	t	-	-	-
Braunkohlenbriketts	t	-	-	-
Braunkohlenkoks	t	-	-	-
Wirbelschichtkohle	t	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	t	-	-	-
Dieselmotoren	t	-	-	-
Heizöl, leicht	t	8 307	2 176	5 036
Heizöl, schwer	t	-	-	-
Flüssiggas	t	-	-	-
Raffineriegas	t	-	-	-
Petrolkoks	t	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	t	2 094	298	1 797
Erdgas, Erdölgas	1 000 m ³	1 011 821	931 759	49 867
Grubengas	1 000 m ³	-	-	-
Kokereigas	1 000 m ³	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	1 000 m ³	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	1 000 m ³	-	-	-
Feste biogene Stoffe	t	222 214	53 791	151 835
Flüssige biogene Stoffe	t	-	-	-
Biogas	1 000 m ³	31 994	27 598	4 396
Klärgas	1 000 m ³	-	-	-
Deponiegas	1 000 m ³	-	-	-
Sonstige erneuerbare Energien	t	-	-	-
Klärschlamm	t	-	-	-
Industrieabfall	t	172 940	985	141 133
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	t	1 850 272	859 951	648 563
Wärme	MWh	436 536	122 100	314 436
Sonstige Energieträger	t	-	-	-

¹ einschließlich Verbrauch für Zünd- und Stützfeuerung

2. Stromabgabe der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Stromhändler an Letztverbraucher seit 2005

Merkmal	Jahr				
	2005	2010	2014	2015	2016
MWh					
Abgabe der Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in Sachsen-Anhalt	6 225 965	5 750 578	6 249 475	6 284 459	6 598 130
davon nach Vertragsart					
Hochspannungssonderabnehmer	3 694 926	3 241 513	3 691 628	3 667 793	3 821 799
Niederspannungssonderabnehmer	1 027 135	948 372	953 046	992 758	1 111 986
Tarifabnehmer	1 503 904	1 560 693	1 604 801	1 623 908	1 664 345
davon nach Abnehmergruppen					
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	3 172 826	2 975 723	3 472 058	3 418 667	3 566 294
Haushaltskunden	1 450 558	1 253 282	1 257 242	1 340 449	1 261 301
Sonstige (einschl. Verkehr)	1 602 581	1 521 573	1 442 347	1 525 343	1 770 535
darunter Fahrstrom	64 481	55 037	62 243	63 862	61 586
Abgabe in das Land Sachsen-Anhalt insgesamt	14 755 009	13 294 442	13 496 799	13 563 223	12 970 200
davon nach Vertragsart					
Hochspannungssonderabnehmer	8 904 365	7 599 514	8 020 364	7 960 607	7 557 104
Niederspannungssonderabnehmer	1 511 621	1 595 585	1 439 887	1 488 152	1 568 139
Tarifabnehmer	4 339 023	4 099 343	4 036 548	4 114 464	3 844 957
davon nach Abnehmergruppen					
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	7 483 929	5 927 277	5 774 418	5 637 340	5 877 824
Haushaltskunden	3 808 502	3 257 481	3 035 314	3 292 957	3 070 417
Sonstige (einschl. Verkehr)	3 462 578	4 109 684	4 077 914	4 632 926	4 021 959
darunter Fahrstrom	487 035	485 361	543 501	501 016	511 039

3. Wärmeversorgung

3.1 Bilanz der Wärmeversorgung seit 2005

Merkmal	Einheit	Jahr				
		2005	2010	2014	2015	2016
Nettowärmeerzeugung insgesamt¹	MWh	8 314 496	9 011 300	9 118 982	9 360 093	9 568 180
Bezug Inland	MWh	2 742 798	2 910 868	1 873 687	2 088 501	1 983 228
Wärmebetriebsverbrauch	MWh	284 054	40 085	53 146	55 695	58 362
Zur Abgabe verfügbar	MWh	10 773 240	11 882 083	10 939 524	11 392 900	11 493 046
Abgabe Inland	MWh	10 112 340	11 315 150	10 348 287	10 812 787	10 808 841
davon						
Abgabe an Energieversorgungsunternehmen	MWh	2 686 400	2 503 323	1 406 969	1 632 880	1 595 868
Abgabe an Letztverbraucher	MWh	7 425 940	8 811 827	8 941 318	9 179 907	9 212 974
davon an						
Verarbeitendes Gewerbe, sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	MWh	4 046 294	5 111 230	6 255 181	6 316 999	6 347 207
Verkehr und Lagerei	MWh	-	26 080	.	5 594	4 973
private Haushalte sowie Wohngebäude	MWh	2 338 765	2 462 518	1 796 314	1 899 112	1 999 034
sonstige Letztverbraucher	MWh	1 040 881	1 211 999	.	958 202	861 759
Netzverluste	MWh	660 900	566 933	591 237	580 112	684 204
Netto-Wärme-Engpassleistung						
Kraftwerke der allgemeinen Versorgung	MW	1589	1437	1582	1588	1590
Heizwerke	MW	1452	1876	1772	1808	1808

¹ Die Differenz der Bilanz der Wärmeversorgung zur Wärmeerzeugung nach Energieträgern ist u. a. begründet durch Abweichungen der Jahresbilanz der Wärmeerzeugung der Kraftwerke zu den kumulierten Angaben der Monatserhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung in Kraftwerken der allgemeinen Versorgung

3. Wärmeversorgung

3.2 Nettowärmeerzeugung und Brennstoffeinsatz der Heizwerke¹ nach Energieträgern 2016

Energieträger	Maßeinheit	Brennstoffeinsatz		Nettowärmeerzeugung
		Menge	GJ	MWh
Steinkohlen	t	2 990	81 800	18 850
Steinkohlenkoks	t	-	-	-
Steinkohlenbriketts	t	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	t	-	-	-
Rohbraunkohlen	t	-	-	-
Hartbraunkohlen	t	-	-	-
Braunkohlenbriketts	t	-	-	-
Braunkohlenkoks	t	-	-	-
Wirbelschichtkohle	t	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	t	3 735	81 754	20 438
Dieselmotoren	t	-	-	-
Heizöl, leicht	t	5 369	230 965	55 365
Heizöl, schwer	t	-	-	-
Flüssiggas	t	72	3 339	755
Raffineriegas	t	-	-	-
Petrolkoks	t	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	t	.	.	.
Erdgas, Erdölgas	1 000 m ³	179 190	6 580 909	1 557 773
Grubengas	1 000 m ³	-	-	-
Kokereigas	1 000 m ³	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	1 000 m ³	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	1 000 m ³	-	-	-
Geothermie		X	X	-
Solarthermie		X	X	155
Feste biogene Stoffe	t	.	.	.
Flüssige biogene Stoffe	t	-	-	-
Biogas	1 000 m ³	24 372	460 620	47 699
Klärgas	1 000 m ³	-	-	-
Deponiegas	1 000 m ³	-	-	-
Sonst. erneuerbare Energien	t	-	-	-
Klärschlamm	t	-	-	-
Industrieabfall	t	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	t	.	.	.
Wärme	MWh	-	-	-
Sonstige Energieträger	t	-	-	-
Insgesamt		X	13 185 676	3 291 172
Nachrichtlich 2015		X	13 549 479	3 354 782
2014		X	13 301 878	3 301 931
2010		X	13 370 529	2 732 721
2005		X	8 629 336	1 969 269

¹ Anlagen mit einer Netto-Engpassleistung thermisch von 2 MW und mehr (bis 2006 von 1 MW und mehr)

3. Wärmeversorgung

3.3 Nettowärmeerzeugung insgesamt nach Energieträgern 2016

Energieträger	Nettowärmeerzeugung		
	Heizwerke ¹	Heizkraftwerke der allgemeinen Versorgung	insgesamt ²
MWh			
Steinkohlen	18 850	-	18 850
Steinkohlenkoks	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-
Rohbraunkohlen	-	1 378 476	1 378 476
Hartbraunkohlen	-	-	-
Braunkohlenbriketts	-	-	-
Braunkohlenkoks	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	20 438	-	20 438
Dieselmotoren	-	-	-
Heizöl, leicht	55 365	6 070	61 435
Heizöl, schwer	-	-	-
Flüssiggas	755	-	755
Raffineriegas	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	.	1 401	.
Erdgas, Erdölgas	1 557 773	3 457 862	5 015 635
Grubengas	-	-	-
Kokereigas	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-
Geothermie	-	-	-
Solarthermie	155	-	155
Feste biogene Stoffe	.	89 494	.
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-
Biogas	47 699	86 304	134 003
Klärgas	-	-	-
Deponiegas	-	-	-
Sonst. erneuerbare Energien	-	-	-
Klärschlamm	-	-	-
Industrieabfall	-	43 428	43 428
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	.	1 131 493	.
Wärme	-	92 133	92 133
Sonstige Energieträger	-	-	-
Insgesamt	3 291 172	6 286 661	9 577 833
Nachrichtlich			
2015	3 354 782	5 996 451	9 351 233
2014	3 301 931	5 787 413	9 089 344
2010	2 732 721	6 241 486	8 974 207
2005	1 969 269	6 311 335	8 280 604

¹ Anlagen mit einer Netto-Engpassleistung thermisch von 2 MW und mehr (bis 2006 von 1 MW und mehr)

² Summe der Heizwerke und der kumulierten Angaben der Monaterhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung in Kraftwerken der allgemeinen Versorgung

4. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Stromerzeugungsanlagen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden
4.1 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung sowie Engpassleistung seit 2005

Merkmal	Einheit	Jahr ¹				
		2005	2010	2014	2015	2016
Bruttostromerzeugung	MWh	3 432 814	4 848 197	4 323 568	4 152 624	4 228 392
Eigenverbrauch ²	MWh	227 930	447 966	402 908	400 586	408 469
Nettostromerzeugung	MWh	3 219 237	4 400 230	3 939 402	3 752 038	3 819 924
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MWh	2 335 978	2 420 292	2 317 328	2 074 436	2 365 093
Nettowärmeerzeugung	MWh	6 268 940	8 945 011	8 550 045	8 055 376	8 483 995
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MWh	5 838 121	8 421 655	8 020 980	7 466 144	7 916 849
Nettostromerzeugung nach Energieträgern						
darunter						
Braunkohlen	MWh	426 877	1 542 822	1 187 379	1 132 702	1 076 941
Dieselmotoren	MWh	-	-	65	5	-
Heizöl, leicht	MWh	9 226	8 787	8 019	6 483	7 632
Raffineriegas	MWh	26 888	35 961	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	MWh	618 117	598 560	460 585	574 066	598 219
Erdgas	MWh	1 490 514	1 260 192	1 147 692	923 463	1 059 078
erneuerbare Energien	MWh	604 993	757 990	970 534	950 613	913 086
Nettowärmeerzeugung nach Energieträgern						
darunter						
Braunkohlen	MWh	1 265 410	2 252 839	2 093 568	1 958 765	2 177 535
Dieselmotoren	MWh	-	-	-	-	-
Heizöl, leicht	MWh	27 644	33 624	18 838	16 277	18 675
Raffineriegas	MWh	38 955	65 411	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	MWh	895 507	1 088 758	984 964	1 021 621	995 557
Erdgas	MWh	2 402 833	2 884 248	2 902 076	2 646 083	3 005 692
erneuerbare Energien	MWh	1 497 963	2 390 884	2 207 472	2 194 282	2 081 521
Engpassleistung³						
elektrisch brutto	MW	570	801	822	820	826
elektrisch netto	MW	541	744	764	761	766
thermisch	MW	1 828	2 423	1 837	1 869	1 949

¹ ab dem Jahr 2010 aufgrund von Strukturveränderungen einschließlich Grubenkraftwerke

² im Jahr 2005 einschließlich zugekauftem Strom

³ am 3. Mittwoch des Monats Dezember

4. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Stromerzeugungsanlagen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden

4.2 Engpassleistung nach Art der Anlage am 3. Mittwoch des Monats Dezember 2016

Art der Anlage	Anzahl der Anlagen	Engpassleistung		
		elektrisch		thermisch
		brutto	netto	
		MW		
Dampfturbinen				
Kondensationsmaschinen	2	21	15	X
Gegendruckmaschinen	13	204	181	933
Entnahmekondensationsmaschinen	9	303	280	507
Gasturbinen				
ohne Abhitzeessel	2	3	2	-
mit Abhitzeessel	9	80	79	157
mit nachgeschalteter Dampfturbine	5	184	180	319
Verbrennungsmotoren	27	28	26	16
Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen	2	4	3	17
Wasserturbinen				
Laufwasser-Anlagen	-	-	-	X
Speicher-Anlagen	-	-	-	X
Pumpspeicher-Anlagen mit natürlichem Zufluss	-	-	-	X
Pumpspeicher-Anlagen ohne natürlichen Zufluss	-	-	-	X
Geothermie-Anlagen	-	-	-	-
Sonstige Anlagen	-	-	-	-
Insgesamt	69	826	766	1 949
Nachrichtlich				
2015	68	820	761	1 869
2014	69	822	764	1 837
2010¹	57	801	744	2 423
2005	60	570	541	1 828

¹ ab dem Jahr 2010 aufgrund von Strukturveränderungen einschließlich Grubenkraftwerke

4. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Stromerzeugungsanlagen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden

4.3 Engpassleistung und Verfügbare Leistung nach Hauptenergieträgern am 3. Mittwoch des Monats Dezember 2016

Energieträger ¹	Engpassleistung			Verfügbare Leistung	
	elektrisch		thermisch	elektrisch	
	brutto	netto		brutto	netto
	MW				
Konventionelle Energieträger	686	634	1 553	620	568
Steinkohlen	-	-	-	-	-
Braunkohlen	232	206	652	180	157
Heizöl (leicht und schwer)	-	-	-	-	-
Dieselmotoren	-	-	-	-	-
Erdgas, Erdöl	311	299	668	297	282
Sonstige konventionelle Energieträger	144	129	232	144	129
Erneuerbare Energieträger	140	132	396	120	113
Wasserkraft	-	-	X	-	-
Laufwasser	-	-	X	-	-
Speicherwasser	-	-	X	-	-
Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	-	-	X	-	-
Geothermie	-	-	-	-	-
Klärgas/Deponiegas	-	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-	-	-
Biogas	-	-	-	-	-
Sonstige erneuerbare Energien	-	-	-	-	-
Klärschlamm	-	-	-	-	-
Industrieabfall	-	-	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	-	-	-	-	-
Pumpspeicher ohne natürlichen Zufluss	-	-	X	-	-
Wärme	-	-	-	-	-
Sonstige Energieträger	-	-	-	-	-
Insgesamt	826	766	1 949	740	680
Nachrichtlich					
2015	820	761	1 869	777	716
2014	822	764	1 837	752	694
2010 ²	801	744	2 423	730	673
2005	570	541	1 828	546	500

¹ Schwerpunktprinzip: Zuordnung nach dem überwiegend eingesetzten Energieträger (Hauptenergieträger)

² ab dem Jahr 2010 aufgrund von Strukturveränderungen einschließlich Grubenkraftwerke

4. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Stromerzeugungsanlagen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden
4.4 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Art der Anlage 2016

Art der Anlage	Elektrizitätserzeugung (netto)		Nettowärmeerzeugung	
	insgesamt	darunter	insgesamt	darunter
		Kraft- Wärme-Kopplung		Kraft- Wärme-Kopplung
MWh				
Dampfturbinen				
Kondensationsmaschinen	111 151	X	X	X
Gegendruckmaschinen	930 987	492 766	3 992 928	3 900 302
Entnahmekondensationsmaschinen	1 781 258	942 526	2 399 436	.
Gasturbinen				
ohne Abhitzeessel	388	-	-	-
mit Abhitzeessel	292 527	292 527	847 059	.
mit nachgeschalteter Dampfturbine	571 175	505 690	897 076	.
Verbrennungsmotoren	106 116	105 262	100 134	100 134
Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmaschinen, ORC-Anlagen	26 322	26 322	133 981	127 712
Wasserturbinen				
Laufwasser-Anlagen	-	X	X	X
Speicher-Anlagen	-	X	X	X
Pumpspeicher-Anlagen mit natürlichem Zufluss	-	X	X	X
Pumpspeicher-Anlagen ohne natürlichen Zufluss	-	X	X	X
Geothermie-Anlagen	-	X	-	X
Sonstige Anlagen	-	-	113 382	-
Insgesamt	3 819 924	2 365 093	8 483 995	7 916 849
Nachrichtlich				
2015	3 752 038	2 074 436	8 055 376	7 466 144
2014	3 939 402	2 317 328	8 550 045	8 020 980
2010¹	4 400 230	2 420 292	8 945 011	8 421 655
2005	3 219 237	2 335 978	6 268 940	5 838 121

¹ ab dem Jahr 2010 aufgrund von Strukturveränderungen einschließlich Grubenkraftwerke

4. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Stromerzeugungsanlagen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden
4.5 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern 2016

Energieträger	Elektrizitätserzeugung			Nettowärmeerzeugung	
	brutto	netto		insgesamt	darunter
		insgesamt	darunter		Kraft-Wärme-Kopplung
			Kraft-Wärme-Kopplung		
MWh					
Rohbraunkohlen	967 299	824 138	254 231	1 534 618	1 453 086
Hartbraunkohlen	-	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	33 458	31 527	31 527	181 551	176 814
Braunkohlenkoks	-	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	268 476	221 276	110 268	461 366	461 258
Dieselmotoren	-	-	-	-	-
Heizöl, leicht	8 348	7 632	2 558	18 675	-
Heizöl, schwer	-	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-	-
Raffineriegas	-	-	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	657 073	598 219	76 260	995 557	995 557
Erdgas, Erdölgas	1 144 801	1 059 078	978 170	3 005 692	2 660 574
Grubengas	-	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-	-
Hochofengas	-	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-	-
Laufwasser	-	-	-	-	-
Speicherwasser	-	-	-	-	-
Pumpspeicherwasser mit natürlichem Zufluss	-	-	-	-	-
Pumpspeicherwasser ohne natürlichen Zufluss	-	-	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-	-
Solarthermie	-	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	942 808	885 048	884 908	2 053 063	-
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-	-	-
Biogas	-	-	-	-	20 631
Klärgas	-	-	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-	-
Sonstige erneuerbare Energien	-	-	-	-	-
Klärschlamm	9 413	7 950	570	3 930	3 846
Industrieabfall	-	-	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	-	-	-	-	-
Wärme	-	-	-	-	-
Sonstige Energieträger	-	-	-	-	-
Insgesamt	4 228 392	3 819 924	2 365 093	8 483 995	7 916 849
Nachrichtlich					
2015	4 152 624	3 752 038	2 074 436	8 055 376	7 466 144
2014	4 323 568	3 939 402	2 317 328	8 550 045	8 020 980
2010 ¹	4 848 197	4 400 230	2 420 292	8 945 011	8 421 655
2005	3 432 814	3 219 237	2 335 978	6 268 940	5 838 121

¹ ab dem Jahr 2010 aufgrund von Strukturveränderungen einschließlich Grubenkraftwerke

4. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Stromerzeugungsanlagen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden
 4.6 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in Gigajoule 2016

Energieträger	Brennstoffeinsatz ¹		
	insgesamt	darunter	
		Kraft-Wärme-Kopplung	ungekoppelte Elektrizitätserzeugung
GJ			
Rohbraunkohlen	15 619 914	7 152 946	8 051 905
Hartbraunkohlen	-	-	-
Braunkohlenbriketts	901 037	877 527	-
Braunkohlenkoks	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	4 913 901	3 164 747	1 748 741
Dieselmotoren	-	-	-
Heizöl, leicht	181 624	-	79 326
Heizöl, schwer	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-
Raffineriegas	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	10 538 526	4 889 039	5 649 487
Erdgas, Erdölgas	18 364 931	16 027 537	712 901
Grubengas	-	-	-
Kokereigas	-	-	-
Hochofengas	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-
Feste biogene Stoffe	12 062 042	-	2 141
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-
Biogas	-	210 640	-
Klärgas	-	-	-
Deponiegas	-	-	-
Sonstige erneuerbare Energien	-	-	-
Klärschlamm	133 728	20 677	112 656
Industrieabfall	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	-	-	-
Wärme	-	-	-
Sonstige Energieträger	-	-	-
Insgesamt	66 099 686	44 835 859	17 131 065
Nachrichtlich			
2015	68 476 932	43 805 992	20 471 759
2014	70 838 203	47 923 326	20 686 748
2010 ²	77 433 961	48 545 863	26 676 852
2005	49 286 999	36 365 161	7 251 126

¹ einschließlich Verbrauch für Zünd- und Stützfeuerung

² ab dem Jahr 2010 aufgrund von Strukturveränderungen einschließlich Grubenkraftwerke

4. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Stromerzeugungsanlagen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden

4.7 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in spezifischen Einheiten 2016

Energieträger	Maßeinheit	Brennstoffeinsatz ¹		
		insgesamt	darunter	
			Kraft-Wärme-Kopplung	ungekoppelte Elektrizitätserzeugung
Rohbraunkohlen	t	1 472 910	668 826	765 401
Hartbraunkohlen	t	-	-	-
Braunkohlenbriketts	t	46 529	45 315	-
Braunkohlenkoks	t	-	-	-
Wirbelschichtkohle	t	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	t	290 061	186 726	103 309
Dieselmotoren	t	-	-	-
Heizöl, leicht	t	4 274	-	1 868
Heizöl, schwer	t	-	-	-
Flüssiggas	t	-	-	-
Raffineriegas	t	-	-	-
Petrolkoks	t	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	t	269 127	124 851	144 276
Erdgas, Erdölgas	1 000 m ³	531 607	444 080	42 996
Grubengas	1 000 m ³	-	-	-
Kokereigas	1 000 m ³	-	-	-
Hochofengas	1 000 m ³	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	1 000 m ³	-	-	-
Feste biogene Stoffe	t	1 671 143	-	2 605
Flüssige biogene Stoffe	t	-	-	-
Biogas	1 000 m ³	-	10 233	-
Klärgas	1 000 m ³	-	-	-
Deponiegas	1 000 m ³	-	-	-
Sonstige erneuerbare Energien	t	-	-	-
Klärschlamm	t	99 648	15 408	83 946
Industrieabfall	t	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	t	-	-	-
Wärme	MWh	-	-	-
Sonstige Energieträger	t	-	-	-

¹ einschließlich Verbrauch für Zünd- und Stützfeuerung

5. Stromeinspeisung bei Netzbetreibern mit Sitz der Einspeiser in Sachsen-Anhalt 2016

Energieträger	Einspeisende Anlagen			Selbst erzeugte und verbrauchte Elektrizität	
	Anzahl	Leistung	Stromeinspeisung		
		MW	MWh		
Wasserkraft ¹	54	27,0	104 462	-	
Onshore-Windkraft	2 773	4 848,5	6 969 701	-	
Offshore-Windkraft	-	-	-	-	
Photovoltaik	25 629	2 063,7	1 860 780	18 801	
Geothermie	-	-	-	-	
Feste biogene Stoffe	21	185,3	792 311	-	
Flüssige biogene Stoffe	12	12,2	42 953	-	
Biogas	415	260,1	1 422 733	-	
Klärgas	5	1,3	271	-	
Deponiegas	13	12,6	41 471	-	
sonstige erneuerbare Energien	-	-	-	-	
Summe	28 922	7 410,6	11 234 682	18 801	
Nachrichtlich	2015	27 514	6 823,9	11 966 119	20 424
	2014	26 216	6 407,4	9 963 138	26 546
	2013	24 190	5 902,1	9 354 556	16 214
	2012	21 135	5 392,2	9 119 748	13 702
außerdem:					
Klärschlamm	-	-	-	-	-
Grubengas	-	-	-	-	-
Abfälle	9	148,5	860 517	-	
konventionelle Energieträger	.	.	7 133 925	.	
Insgesamt		X	X	19 229 124	X
Nachrichtlich	2015	X	X	19 243 003	X
	2014	X	X	18 028 720	X
	2013	X	X	18 078 479	X
	2012	X	X	18 673 757	X

¹ Lauf- und Speicherwasser sowie natürlicher Zufluss bei Pumpspeichieranlagen

6. Gasabgabe der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler an Letztverbraucher seit 2010

Merkmal	Jahr				
	2010	2013	2014	2015	2016
MWh					
Abgabe der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler mit Sitz in Sachsen-Anhalt	34 928 213	28 136 007	24 066 195	23 829 114	24 995 330
davon nach Abnehmergruppen					
Elektrizitätsversorgung	10 611 351	8 183 047	7 198 315	6 051 269	6 610 704
Wärme- und Kälteversorgung	2 729 213	1 885 133	1 482 140	1 710 718	1 696 543
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	7 636 049	5 808 662	5 434 029	5 776 946	5 198 679
Haushaltskunden	9 897 013	7 969 429	6 788 733	6 436 173	6 665 344
Sonstige	4 054 587	4 289 736	3 162 978	3 854 008	4 824 060
darunter Erdgastankstellen	122 667	116 238	107 786	99 199	81 597
Abgabe in das Land Sachsen-Anhalt insgesamt	59 164 718	57 133 978	53 151 535	50 194 113	53 332 498
davon nach Abnehmergruppen					
Elektrizitätsversorgung	12 599 258	10 755 803	10 607 172	8 848 888	8 883 655
Wärme- und Kälteversorgung	2 173 187	1 435 694	1 288 437	1 377 207	1 340 253
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	30 985 447	31 382 975	30 725 782	29 257 430	31 342 588
Haushaltskunden	9 295 101	8 212 010	6 809 844	6 991 641	7 496 275
Sonstige	4 111 725	5 347 496	3 720 300	3 718 947	4 269 727
darunter Erdgastankstellen	126 331	109 801	103 707	97 648	81 926

7. Abgabe von Flüssiggas in Sachsen-Anhalt seit 2010

Merkmal	Jahr				
	2010	2013	2014	2015	2016
Tonnen					
Abgabe insgesamt	83 563	87 501	89 891	87 672	89 455
Abgabe an Wiederverkäufer	8 262	13 584	19 376	19 875	25 491
davon an					
Verkaufsgesellschaften	.	11 604	17 217	17 669	23 318
Gasversorgungsunternehmen	.	1 980	2 159	2 206	2 173
Abgabe an Letztverbraucher	75 302	73 917	70 516	67 797	63 954
davon an					
Produzierendes Gewerbe	25 887	30 396	27 570	23 642	19 624
Elektrizitätsversorgungsunternehmen	.	.	-	-	-
Haushaltskunden	30 611	23 939	20 417	23 547	23 839
sonstige Endabnehmer	.	.	22 529	20 608	20 491
darunter Autogastankstellen	9 594	10 927	13 492	12 473	13 054

8. Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas in Sachsen-Anhalt seit 2010

Merkmal	Einheit	Jahr				
		2010	2013	2014	2015	2016
Gewinnung von						
Rohgas	m ³	10 811 244	12 182 224	12 330 325	12 044 368	12 509 469
Klärgas ¹	GJ	263 818	302 880	304 429	297 563	304 693
Verbrauch zur						
Stromerzeugung	GJ	236 796	266 094	264 473	257 575	266 450
Wärmeerzeugung und Antriebszwecke	GJ	16 087	27 021	29 126	29 435	25 323
Verluste	GJ	10 934	9 765	10 830	10 552	12 920
Stromerzeugung aus Klärgas						
Insgesamt	MWh	18 849	21 038	20 908	20 697	22 022
davon:						
Verbrauch im eigenen Betrieb	MWh	17 228	19 847	19 953	20 525	21 479
Abgabe an Dritte	MWh	1 622	1 191	953	172	543

¹ Umrechnung von Rohgas auf Klärgas auf Basis des durchschnittlichen Methangehaltes je Betrieb und des Brennwertes von Methan

9. Erzeugung von Biotreibstoffen in Sachsen-Anhalt und deren Absatz seit 2010

Merkmal	Einheit	Jahr				
		2010	2013	2014	2015	2016
Erzeugung						
Biodiesel	t	459 704	420 276	516 742	522 865	518 611
Rapsöl	t	.	-	.	.	.
Bioethanol	t	433 979	473 114	492 739	467 718	487 423
Biogas (in Erdgasqualität)	Nm ³
Absatz						
Biodiesel	t	525 776	426 223	524 885	560 851	522 943
Rapsöl	t	.	-	.	.	.
Bioethanol	t	435 517	473 620	500 015	471 725	491 124
Biogas (in Erdgasqualität)	Nm ³

Hinweis: Differenzen zwischen Erzeugung und Absatz resultieren aus den Lagerhaltungen der Unternehmen und/oder aus Zukäufen

10. Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung
10.1 Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1991, 2017 nach Monaten

Jahr/Monat	Erfasste Betriebe ¹	Tätige Personen ¹	Geleistete Arbeitsstunden ²	Bezahlte Entgelte
	Anzahl		1 000	1 000 EUR
Energie- und Wasserversorgung				
1991	100	16 222	16 854	207 369
1992	120	12 949	13 584	245 789
1993	133	12 959	12 666	281 680
1994	142	12 470	11 673	295 340
1995	138	11 525	10 073	295 129
1996	130	11 807	9 716	315 511
1997	127	11 570	8 873	319 950
1998	123	11 015	8 489	323 416
1999	111	10 433	7 788	309 384
2000	107	9 828	7 086	301 617
2001	103	9 495	6 602	295 555
2002	104	9 254	14 948	305 187
2003	116	8 384	13 462	289 703
2004	119	8 277	13 522	294 644
2005	117	8 039	13 024	290 283
2006	114	7 942	12 741	297 578
2007	113	7 872	12 543	293 836
2008	106	7 773	12 307	305 303
2009	105	7 734	12 115	311 774
2010	107	7 736	12 210	320 459
2011	106	7 411	11 671	308 311
2012	97	7 225	11 255	314 707
2013	95	7 501	11 396	338 124
2014	103	7 493	11 350	344 250
2015	120	7 676	11 727	355 983
2016	120	7 703	11 914	369 258
2017	125	7 718	11 858	377 156
2017 Januar	125	7 706	1 048	27 934
Februar	125	7 687	970	27 675
März	125	7 687	1 116	29 561
April	125	7 690	899	33 657
Mai	125	7 695	1 016	31 570
Juni	125	7 685	996	29 223
Juli	125	7 662	898	30 501
August	125	7 762	1 051	28 329
September	126	7 773	994	29 024
Oktober	126	7 756	921	30 474
November	126	7 763	1 090	49 668
Dezember	126	7 754	858	29 539

¹ bei Jahresangaben Durchschnitt

² 1991 - 2001 geleistete Arbeiterstunden

Noch 10.1 Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1991, 2017 nach Monaten

Jahr/Monat	Erfasste Betriebe ¹	Tätige Personen ¹	Geleistete Arbeitsstunden ²	Bezahlte Entgelte
	Anzahl		1 000	1 000 EUR
Elektrizitätsversorgung				
1991	26	8 650	7 846	113 032
1992	31	6 173	5 599	121 173
1993	30	5 473	4 493	118 648
1994	30	4 502	3 626	107 465
1995	37	5 250	4 140	135 117
1996	40	5 798	4 427	158 346
1997	41	5 757	4 236	161 176
1998	38	5 542	3 932	170 058
1999	35	5 136	3 512	160 332
2000	33	4 687	3 191	148 911
2001	33	4 423	2 889	140 436
2002	33	4 281	6 698	147 998
2003	45	3 800	5 939	137 505
2004	47	3 582	5 609	132 738
2005	44	3 437	5 398	130 857
2006	44	3 324	5 167	131 719
2007	43	3 286	5 062	129 929
2008	36	3 268	5 026	136 356
2009	37	3 276	4 986	140 187
2010	40	3 403	5 264	149 513
2011	39	3 793	5 889	168 391
2012	38	3 712	5 692	172 315
2013	39	4 471	6 706	216 014
2014	43	4 433	6 612	218 618
2015	51	4 011	5 963	201 703
2016	52	4 298	6 496	221 429
2017	55	4 286	6 467	224 857
2017 Januar	55	4 276	577	16 378
Februar	55	4 262	529	16 158
März	55	4 267	613	17 301
April	55	4 264	488	20 961
Mai	55	4 274	557	18 697
Juni	55	4 269	545	17 061
Juli	55	4 252	480	18 633
August	55	4 320	574	16 640
September	56	4 323	541	17 286
Oktober	56	4 308	496	16 730
November	56	4 311	597	31 913
Dezember	56	4 312	469	17 099

¹ bei Jahresangaben Durchschnitt

² 1991 - 2001 geleistete Arbeiterstunden

Noch 10.1 Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1991, 2017 nach Monaten

Jahr/Monat	Erfasste Betriebe ¹	Tätige Personen ¹	Geleistete Arbeitsstunden ²	Bezahlte Entgelte
	Anzahl		1 000	1 000 EUR
Gasversorgung				
1991	13	920	865	13 758
1992	27	1 186	1 085	23 627
1993	28	1 527	1 256	35 907
1994	28	1 997	1 630	50 228
1995	29	1 361	980	36 013
1996	28	1 408	977	39 571
1997	27	1 367	851	39 990
1998	26	1 321	814	40 179
1999	24	1 218	780	36 351
2000	23	1 193	676	38 039
2001	21	1 213	600	41 246
2002	21	1 162	1 841	39 907
2003	21	1 400	2 227	50 203
2004	21	1 485	2 445	53 885
2005	21	1 478	2 424	55 004
2006	21	1 483	2 405	56 185
2007	21	1 492	2 417	57 573
2008	21	1 520	2 429	60 593
2009	20	1 548	2 425	62 106
2010	19	1 521	2 388	62 163
2011	18	1 490	2 315	61 385
2012	13	1 439	2 165	62 703
2013	11	915	1 326	40 918
2014	15	904	1 314	40 383
2015	18	1 549	2 387	70 305
2016	19	1 460	2 251	67 842
2017	19	1 453	2 178	69 643
2017 Januar	19	1 459	193	5 254
Februar	19	1 456	180	5 226
März	19	1 455	209	5 784
April	19	1 453	166	5 344
Mai	19	1 451	180	5 999
Juni	19	1 443	181	5 682
Juli	19	1 437	166	5 304
August	19	1 454	192	5 304
September	19	1 465	185	5 344
Oktober	19	1 457	170	7 401
November	19	1 456	201	7 467
Dezember	19	1 453	155	5 532

¹ bei Jahresangaben Durchschnitt

² 1991 - 2001 geleistete Arbeiterstunden

Noch 10.1 Tatige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1991, 2017 nach Monaten

Jahr/Monat	Erfasste Betriebe ¹	Tatige Personen ¹	Geleistete Arbeitsstunden ²	Bezahlte Entgelte
	Anzahl		1 000	1 000 EUR
Warme- und Kalteversorgung				
1991	21	2 769	3 603	36 518
1992	23	1 854	2 431	36 996
1993	38	2 266	2 682	49 373
1994	47	2 901	3 098	68 253
1995	38	2 152	2 170	56 875
1996	30	1 959	1 786	53 016
1997	27	1 928	1 654	53 006
1998	27	1 958	1 619	55 414
1999	17	1 803	1 353	50 954
2000	16	1 690	1 185	51 653
2001	16	1 630	1 142	50 625
2002	16	1 663	2 750	54 587
2003	16	1 704	2 769	56 573
2004	16	1 732	2 909	61 843
2005	16	1 647	2 733	58 364
2006	15	1 658	2 734	63 804
2007	15	1 618	2 617	60 200
2008	15	1 532	2 486	60 396
2009	15	1 494	2 427	61 737
2010	14	1 397	2 276	60 564
2011	16	729	1 237	30 468
2012	13	686	1 144	30 990
2013	12	714	1 148	31 669
2014	12	706	1 155	32 809
2015	16	712	1 175	31 650
2016	13	554	917	26 098
2017	13	547	915	26 783
2017 Januar	13	548	76	1 975
Februar	13	545	73	1 945
Marz	13	541	79	2 058
April	13	548	70	2 867
Mai	13	545	80	2 217
Juni	13	546	78	2 083
Juli	13	547	75	2 133
August	13	544	82	2 024
September	13	545	76	2 032
Oktober	13	550	75	2 007
November	13	553	82	3 246
Dezember	13	549	69	2 196

¹ bei Jahresangaben Durchschnitt

² 1991 - 2001 geleistete Arbeiterstunden

Noch 10.1 Tatige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1991, 2017 nach Monaten

Jahr/Monat	Erfasste Betriebe ¹	Tatige Personen ¹	Geleistete Arbeitsstunden ²	Bezahlte Entgelte
	Anzahl		1 000	1 000 EUR
Wasserversorgung				
1991	40	3 883	4 540	44 061
1992	39	3 736	4 469	63 993
1993	37	3 693	4 235	77 752
1994	37	3 070	3 319	69 392
1995	35	2 762	2 783	67 123
1996	33	2 643	2 526	64 579
1997	32	2 517	2 132	65 778
1998	32	2 195	2 123	57 766
1999	34	2 276	2 143	61 747
2000	35	2 259	2 034	63 013
2001	33	2 229	1 972	63 249
2002	34	2 148	3 659	62 695
2003	34	1 480	2 527	45 422
2004	35	1 478	2 559	46 178
2005	36	1 477	2 468	46 059
2006	34	1 477	2 435	45 870
2007	34	1 476	2 446	46 134
2008	34	1 454	2 366	47 958
2009	33	1 415	2 278	47 744
2010	34	1 415	2 282	48 220
2011	33	1 399	2 230	48 068
2012	33	1 388	2 254	48 699
2013	33	1 402	2 216	49 523
2014	33	1 451	2 270	52 441
2015	35	1 404	2 202	52 325
2016	36	1 392	2 250	53 890
2017	38	1 432	2 298	55 872
2017 Januar	38	1 423	202	4 327
Februar	38	1 424	188	4 345
Marz	38	1 424	216	4 419
April	38	1 425	176	4 485
Mai	38	1 425	198	4 657
Juni	38	1 427	192	4 397
Juli	38	1 426	176	4 430
August	38	1 444	203	4 361
September	38	1 440	192	4 363
Oktober	38	1 441	180	4 335
November	38	1 443	210	7 043
Dezember	38	1 440	165	4 711

¹ bei Jahresangaben Durchschnitt

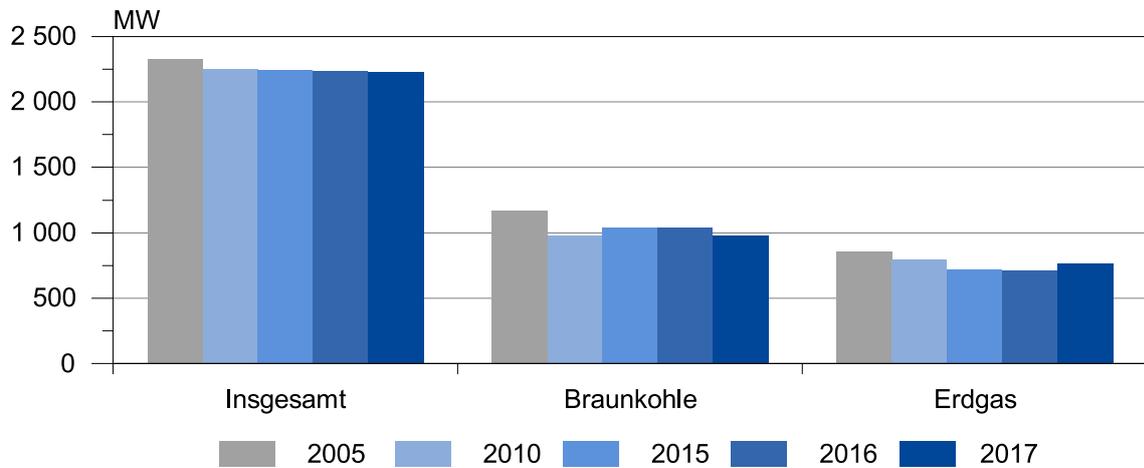
² 1991 - 2001 geleistete Arbeiterstunden

10. Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung
10.2 Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach
kreisfreien Städten und Landkreisen 2017

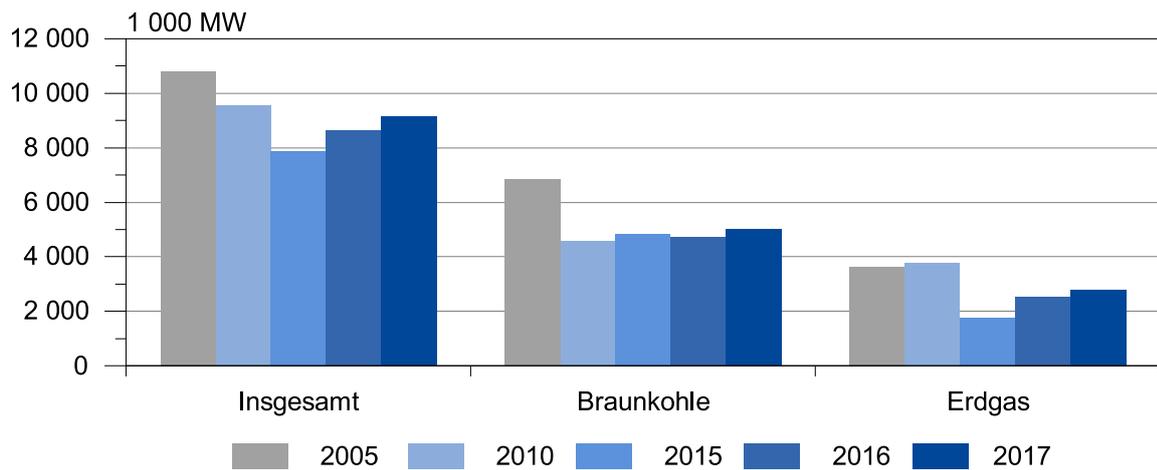
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Erfasste Betriebe ¹	Tätige Personen ¹	Geleistete Arbeitsstunden	Bezahlte Entgelte
	Anzahl		1 000	1 000 EUR
Energie- und Wasserversorgung				
Dessau-Roßlau, Stadt	5	176	309	8 805
Halle (Saale), Stadt	10	1 132	1 640	55 118
Magdeburg, Stadt	8	1 191	1 823	62 571
Altmarkkreis Salzwedel	7	201	333	11 610
Anhalt-Bitterfeld	16	530	813	25 063
Börde	8	334	514	15 783
Burgenlandkreis	7	278	463	12 076
Harz	10	489	692	21 879
Jerichower Land	6	181	289	8 868
Mansfeld-Südharz	8	416	694	17 141
Saalekreis	19	1 722	2 656	92 403
Salzlandkreis	13	638	994	27 600
Stendal	3	172	277	7 636
Wittenberg	5	257	360	10 604
Sachsen-Anhalt	125	7 718	11 858	377 156

¹ Jahresdurchschnitt

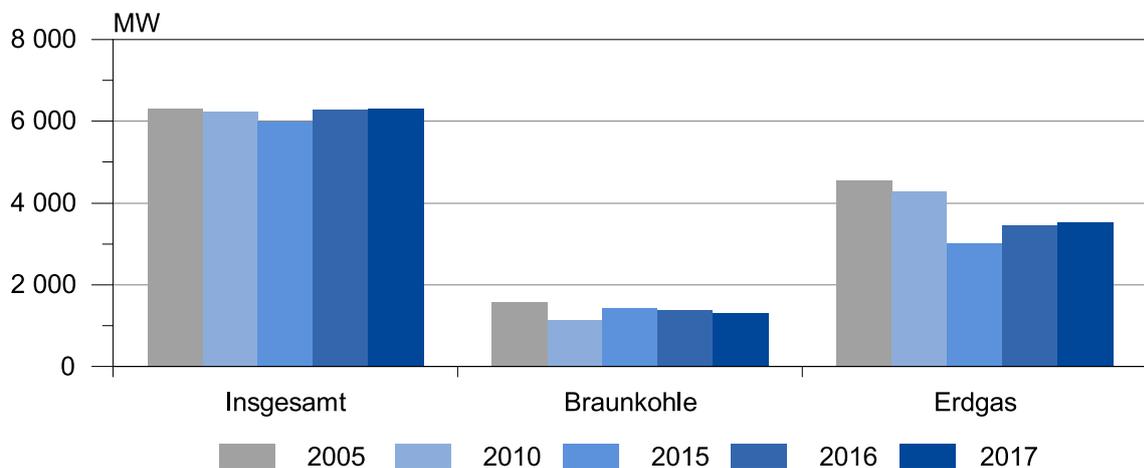
Kraftwerke der allgemeinen Versorgung - Bruttoengpassleistung nach Hauptenergieträgern am 3. Mittwoch im Dezember



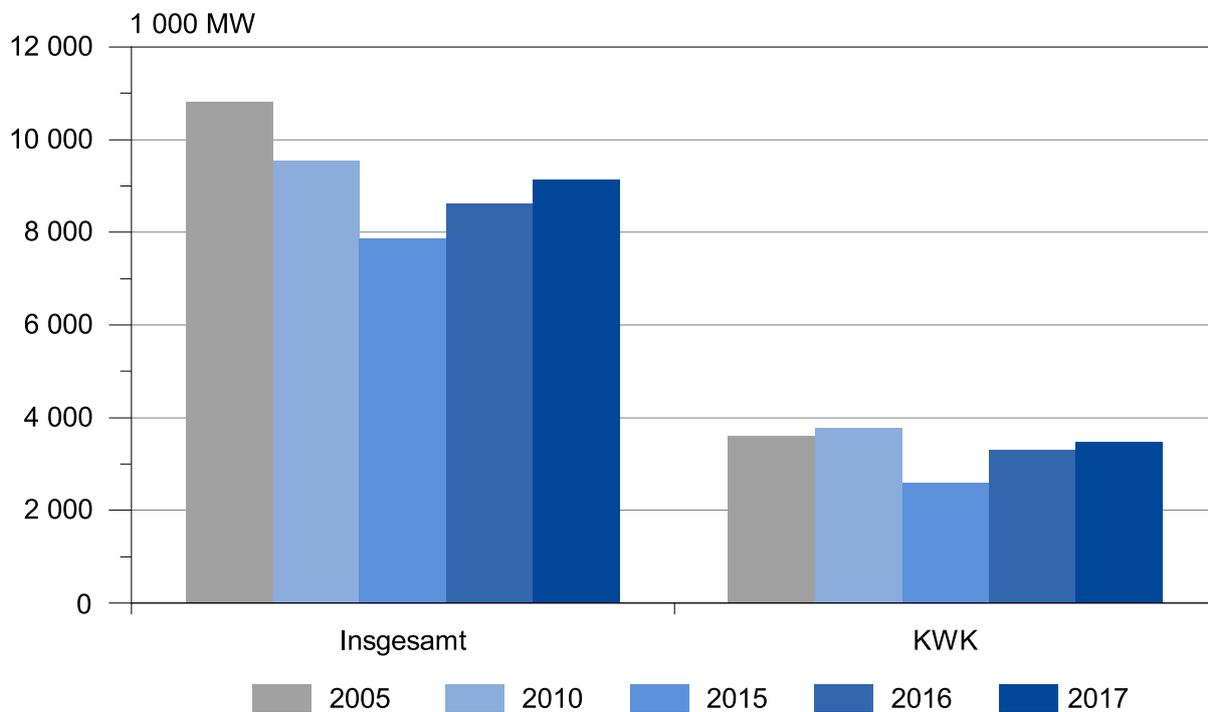
**Kraftwerke der allgemeinen Versorgung
Nettostromerzeugung nach Energieträgern**



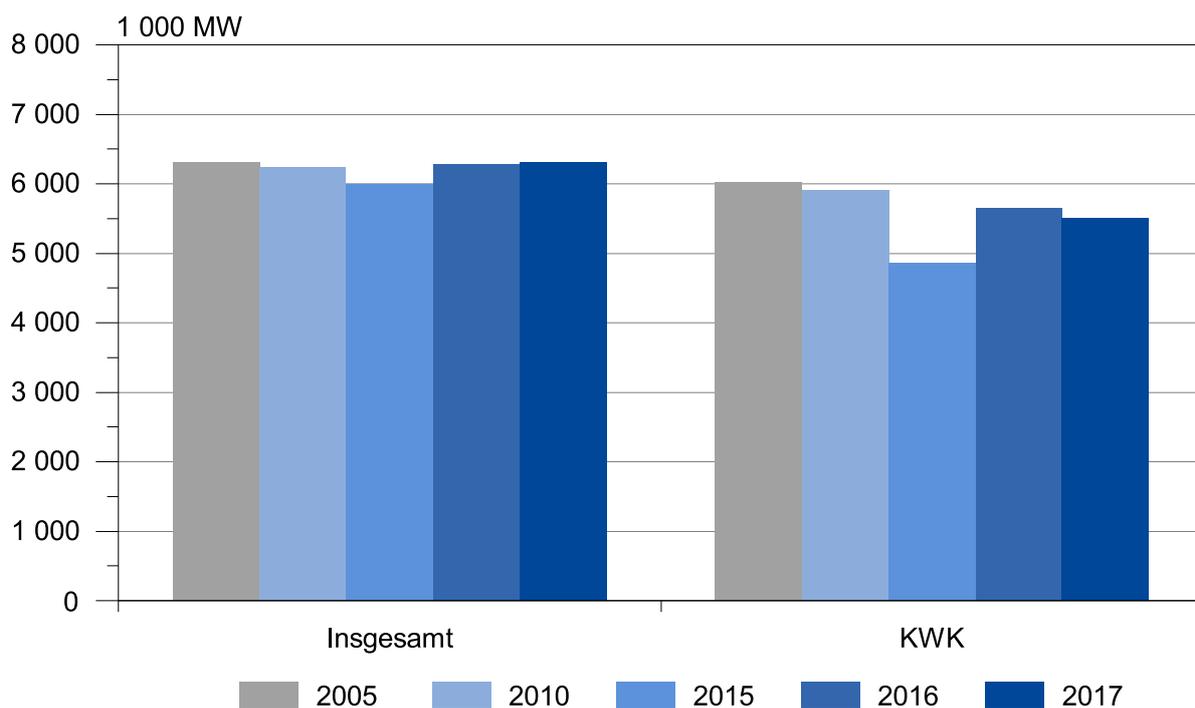
**Kraftwerke der allgemeinen Versorgung
Nettowärmeerzeugung nach Energieträgern**



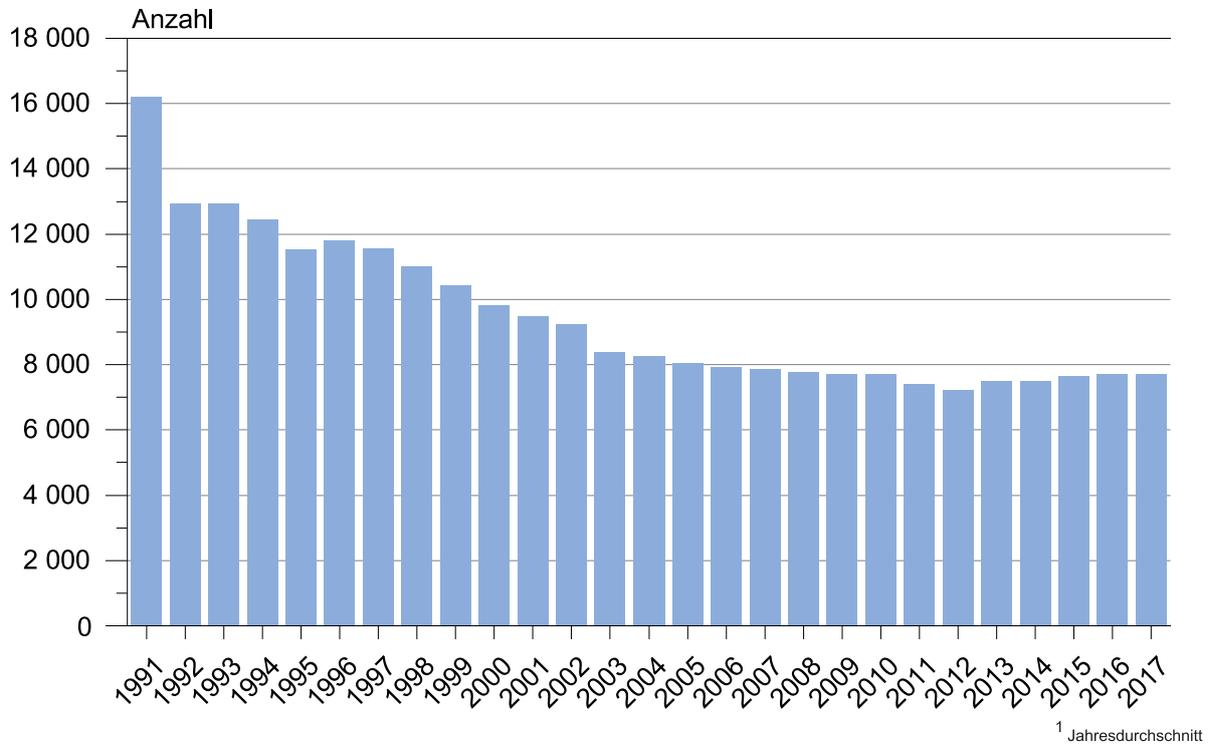
**Kraftwerke der allgemeinen Versorgung
Nettostromerzeugung
darunter in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)**



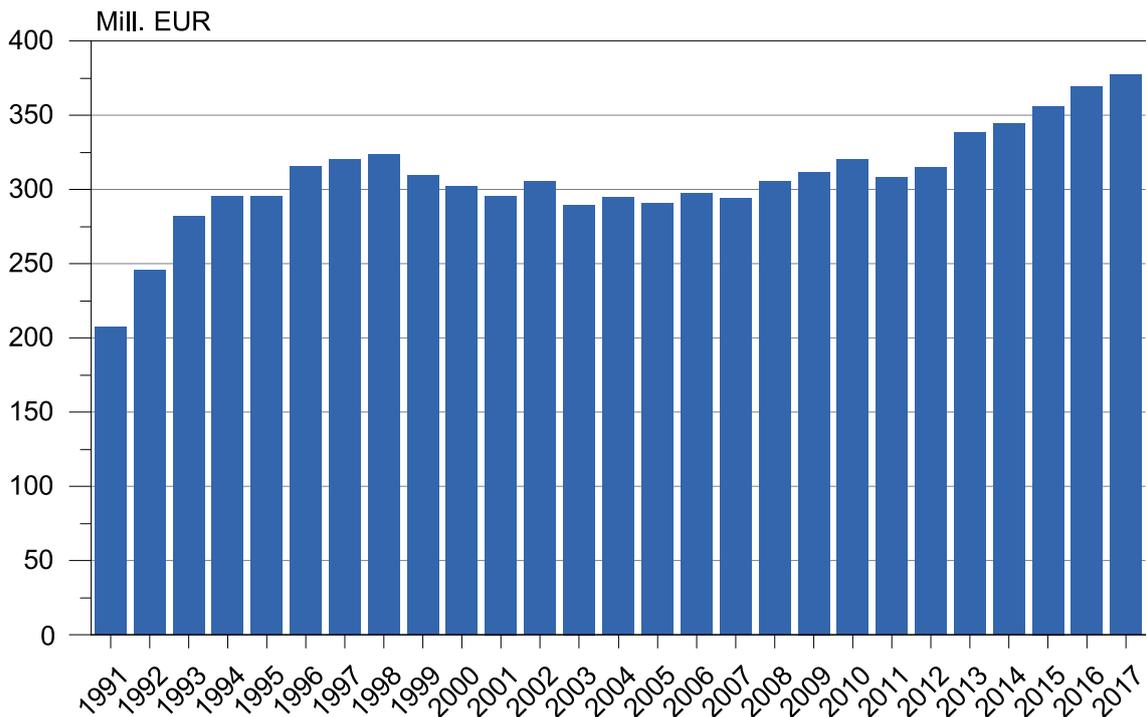
**Kraftwerke der allgemeinen Versorgung
Nettowärmeerzeugung
darunter in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)**



Tätige Personen¹ in der Energie- und Wasserversorgung



Bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung



**Erhebung über Erzeugung, Bezug,
Verwendung und Abgabe von Wärme
für das Jahr 2016**

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Rücksendung
bitte bis
28. April 2017

064

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über:
Telefon: (0345) 2318-0
Telefax: (0345) 2318-923

Ansprechpartner:
Frau Proksch (0345) 2318-331
E-Mail:
proksch@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **12** auf Seite 3 in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Die Meldung erfolgt für das Heizkraftwerk/Heizwerk/Wärmenetz in (PLZ, Ort) **1**

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Angaben für die Wärmeversorgung im Jahr 2016

Merkmal		MWh
Nettowärmeerzeugung	2 01	_____
Bezug Inland = <i>Summe 03 bis 05</i>	02	_____
von Energieversorgungsunternehmen	3 03	_____
von Verarb. Gewerbe sowie Bergbau, Gew. v. Steinen u. Erden	04	_____
von sonstigen Lieferanten	05	_____
Bezug Ausland	4 06	_____
Wärmebetriebsverbrauch	5 07	_____
Zur Abgabe verfügbar = <i>Summe 01 + 02 + 06 minus 07</i>	08	_____
Abgabe Inland = <i>Summe 10 + 11</i>	09	_____
Abgabe an Energieversorgungsunternehmen	3 10	_____
Abgabe an Letztverbraucher = <i>Summe 12 bis 15</i>	6 11	_____
an Verarb. Gewerbe sowie Bergbau, Gew. v. Steinen und Erden	12	_____
an Verkehr und Lagerei	7 13	_____
an private Haushalte (einschließlich Wohnungsgesellschaften)	14	_____
an sonstige Letztverbraucher	8 15	_____
Abgabe Ausland	4 16	_____
Abgabe insgesamt (ohne Netzverluste) = <i>Summe 09 + 16</i>	17	_____
Netzverluste = <i>Summe 08 minus 17</i>	9 18	_____

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
 Dezernat 31
 Postfach 20 11 56
 06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Identnummer

B Angaben nur für Heizwerke

Netto-Wärme-Engpassleistung am 3. Mittwoch im Dezember 2016 in MW **10** _____

Eigenverbrauch der Wärmeerzeugung im Jahr 2016 in MWh **11** _____

Brennstoffeinsatz und Wärmeerzeugung nach Energieträgern im Jahr 2016

Energieträger/Brennstoff	Durchschnittl. Heizwert (H _i) kJ/kg bzw. kJ/m ³	Code *)	Brennstoffeinsatz für Wärmeerzeugung	Nettowärmeerzeugung 12
			GJ	MWh
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
Insgesamt	_____	_____	_____	_____

Brennstoffbezug und -bestand für die Wärmeerzeugung

Energieträger/Brennstoff	Durchschnittl. Heizwert (H _i) kJ/kg bzw. kJ/m ³	Code *)	Bezug im Berichtsjahr	Bestand am Jahresende
			GJ	
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
Insgesamt	_____	_____	_____	_____

*) Diese Spalte wird vom statistischen Amt ausgefüllt.

Erhebung über Erzeugung, Bezug, Verwendung und Abgabe von Wärme für das Jahr 2016

064

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei höchstens 1 000 Betreibern von Anlagen zur Wärmeversorgung einschließlich Absorptionsanlagen zur Kälteerzeugung durchgeführt. Die Erhebung liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 5 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 EnStatG sind die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen der Wärmeversorgung und die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, die sich der Anlagen zur Verteilung bedienen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Für Stellen der öffentlichen Verwaltung gilt der § 11a Absatz 1 BStatG.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 14 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens oder Betriebes, Name, Telekommunikationsnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Art und Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift des Unternehmens oder Betriebes sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen oder Betrieb sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ein **Heizkraftwerk** ist ein Kraftwerk, dessen wesentlicher Bestandteil eine Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage ist. Das Heizkraftwerk kann auch Anlagenteile umfassen, in denen elektrische Energie oder Wärme ungekoppelt bereitgestellt werden (als Spitzen- oder Reservekesselanlage).
- Ein **Heizwerk** ist eine Anlage, in der eingesetzte Energie ausschließlich in Wärme umgewandelt wird. Der Begriff „Heizwerk“ wird verwendet, wenn die Anlage anlagentechnisch und/oder baulich nicht in ein Heizkraftwerk integriert ist.
- Wärme** ist die von Heizwerken und Heizkraftwerken erzeugte und über Rohrleitungen in Form von Dampf, Kondensat oder Heißwasser an Dritte abgegebene Wärme. Einzubeziehen ist auch Wärme mit kurzen Transportwegen (Nahwärme). Die von Wärmeerzeugern an mindestens 500 Wohnungen abgegebene Wärme ist ebenfalls Wärme.
- 2** Die **Nettowärmeerzeugung** ist die von einem **Heizwerk** oder **Heizkraftwerk** abgegebene Wärmemenge, gemessen ab Werk. Verluste und Eigenverbrauch bei der Wärmeerzeugung sind in der Nettowärmeerzeugung nicht enthalten.
- 3** **Energieversorgungsunternehmen** sind gemäß § 3 Nummer 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen; der Betrieb einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung macht den Betreiber nicht zum Energieversorgungsunternehmen.
- 4** Der **Bezug** vom bzw. die **Abgabe** an das **Ausland** ist die direkte Einspeisung von Wärme in Netze von Betreibern, die Übergabestellen an der deutschen Landesgrenze haben.
- 5** Der **Wärmebetriebsverbrauch** ist der Wärmeverbrauch in den betriebseigenen Einrichtungen, z. B. in Verwaltungsgebäuden, Werkstätten, Unterwerken. Der **Eigenverbrauch** (siehe auch **11**) der Wärmeerzeugung rechnet **nicht** zum Wärmebetriebsverbrauch.
- 6** **Letztverbraucher** sind natürliche oder juristische Personen, die Wärme nur für eigene Zwecke einsetzen, d. h. keinen Dritten mit Wärme beliefern.
- 7** Entspricht der Wirtschaftszweigklassifikation – WZ 2008 Abschnitt H (siehe www.destatis.de).
- 8** Alle bisher nicht genannten Letztverbraucher. Speziell im Bereich „Öffentliche Einrichtungen“ unter anderem Schulen, Schwimmbäder und sonstige öffentliche Einrichtungen.
- 9** Die **Netzverluste** sind die Differenz zwischen Zeile 08 (zur Abgabe verfügbar) und Zeile 17 (Abgabe insgesamt (ohne Netzverluste)) gemessen mit den vertraglich vereinbarten Messeinrichtungen bei den Verbrauchsstellen.
- 10** Die **Netto-Wärme-Engpassleistung** eines Heizwerks ist die durch den leistungsschwächsten Anlagenteil begrenzte höchste Wärmedauerleistung, die unter Normalbedingungen (für Kühlwasser, Brennstoff, Lufttemperatur usw.) ausfahrbar ist. **Zeitweilig** nicht einsatzfähige Anlagenteile mindern die Wärme-Engpassleistung nicht. Falls die **Netto-Wärme-Engpassleistung** nicht vorliegt, kann ersatzweise die installierte **Kesselleistung** angegeben werden.
- 11** Der **Eigenverbrauch** der Wärmeerzeugung setzt sich zusammen aus den Wärmemengen, die in den Neben- und Hilfseinrichtungen (z. B. Abgasreinigung) verbraucht werden. Die durch Umformung (Verdampfen, Wärmeaustauscher, Wärmepumpe) in der Erzeugungsanlage entstehenden Verluste rechnen zum Eigenverbrauch, **nicht** jedoch der Wärmebetriebsverbrauch (siehe auch **5**).
- 12** Die **Nettowärmeerzeugung** ist die von einem **Heizwerk** abgegebene Wärmemenge, gemessen ab Werk. Verluste und Eigenverbrauch bei der Wärmeerzeugung sind in der Nettowärmeerzeugung nicht enthalten.

**Monatsbericht bei Betrieben in
der Energie- und Wasserversorgung**

065

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Rücksendung
bitte bis
05. des Folgemonats

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:
Telefon (0345) 2318-0
Telefax (0345) 2318-932

Name:

Ansprechpartner/in:
Frau Schüler (0345) 2318-343
Herr Fietz (0345) 2318-330

E-Mail:
fietz@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Die Meldung erfolgt für den Betrieb (das Werk) in (PLZ, Ort)

Berichtsmonat

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Tätige Personen am Ende des Berichtsmonats 1

Gesamtzahl der tätigen Personen (einschließlich tätiger Inhaberinnen/Inhaber)
im fachlichen Betriebsteil (WZ 2008)

Anzahl	
--------	--

Elektrizitätsversorgung (35.1)	11	_____
Gasversorgung (35.2)	13	_____
Wärme- und Kälteversorgung (35.3)	15	_____
Wasserversorgung (36.0)	17	_____
in baugewerblichen Betriebsteilen	19	_____
in sonstigen Betriebsteilen	21	_____
im gesamten Betrieb = Summe 11 bis 21	23	_____

B Geleistete Arbeitsstunden im Berichtsmonat im gesamten Betrieb 2

Volle Stunden	
---------------	--

Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden der tätigen Personen	24	_____
--	----	-------

C Entgelte im Berichtsmonat im gesamten Betrieb 3
(ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung)

Volle Euro	
------------	--

Entgeltsumme einschließlich Vergütungen für Auszubildende	25	_____
---	----	-------

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Monatsbericht bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung

065

Beachten Sie folgende Hinweise:

Einhaltung der Termine

Die vorgeschriebenen Einsendetermine sind unbedingt einzuhalten. Liegen Originaldaten zum Meldetermin noch nicht vor, bitte die fehlenden Angaben gewissenhaft schätzen und in dem Erhebungsvordruck durch einen Stern * kennzeichnen.

Umfang der Meldepflicht

Meldepflichtig sind Betriebe der Elektrizitäts-, Wärme-, Gas- und Wasserversorgung

- von Unternehmen der Elektrizitäts-, Wärme-, Gas- und Wasserversorgung;
- von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche (d. h. außerhalb der Elektrizitäts-, Wärme-, Gas- und Wasserversorgung);
- Einheiten, die Energie und/oder Wasser erzeugen/gewinnen und verteilen, haben eine eigene Betriebsmeldung abzugeben, sofern mindestens eine vollbeschäftigte Person ständig für diese Einheit tätig ist.

Die übrigen Einheiten können zu einer Betriebsmeldung zusammengefasst werden.

Als Betriebe gelten

- in der Elektrizitätsversorgung: Wärmekraftwerke, Kernkraftwerke, Wasserkraftwerke, Wind-, Solar-, Geothermie- und Brennstoffzellen-Kraftwerke. Kleinere Kraftwerke in einem regional begrenzten Gebiet (z. B. Kraftwerksketten) können zu einem Betrieb zusammengefasst werden;
- in der Gasversorgung: Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung, Umwandlung von Gasen;
- in der Wärme- und Kälteversorgung: Heizwerke, Heizkraftwerke;
- in der Wasserversorgung: Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Speicherung von Wasser.

Soweit **das zugehörige Verteilungsnetz** örtlich begrenzt ist, können die Angaben hierüber in die Betriebsmeldung einbezogen werden.

Wird das Verteilungsnetz durch andere Organisationseinheiten (z. B. Betriebsverwaltungen, Bezirksverwaltungen, Werksgruppen) betreut, so haben diese als Betriebe zu melden.

Soweit sich das zugehörige Verteilungsnetz auf mehrere Bundesländer erstreckt, ist **für jedes Land ein gesonderter Betriebsbogen** auszufüllen (Aufteilung notfalls schätzungsweise).

Unternehmen, die in einem örtlich begrenzten Gebiet eine „nur verteilende“ Tätigkeit ausüben (**reine Netzbetriebe**) brauchen nur eine Betriebsmeldung abzugeben. Dagegen ist von Netzbetreibern, die ein größeres Gebiet mittels verschiedener Organisationseinheiten (z. B. Betriebsverwaltungen, Bezirksverwaltungen, Werksgruppen) versorgen, für diese betreuenden Organisationseinheiten getrennt zu melden. Unter der Tätigkeit „Verteilen“ ist sowohl die Abgabe von Energie und Wasser an Letztverbraucher als auch an andere Versorgungsunternehmen zur Weiterverteilung zu verstehen.

In die Betriebsmeldung **einzubezieh** sind alle **Betriebs- teile**, die nicht zur Energie- und Wasserversorgung gehören (z. B. Verkehr, Bäder usw.) sowie alle Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen Nähe liegen. Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe sowie Hauptverwaltungen sind gesondert meldepflichtig, soweit sie nicht mit einem Betrieb der Energie- und/oder Wasserversorgung örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen Nähe liegen und ihre Tätigkeit sich hauptsächlich auf die Bereiche Energie- und/oder Wasserversorgung erstreckt.

Aufgliederung nach fachlichen Betriebsteilen und sonstigen Bereichen

Soweit Betriebe in verschiedenen Bereichen tätig sind, sind die Angaben für die tätigen Personen (Fragebogenabschnitt A) auch nach fachlichen Betriebsteilen aufzugliedern. Tätige Personen, die in bzw. für mehrere(n) fachliche(n) Betriebs- teile(n) tätig sind, sind auf diese schätzungsweise anteilmäßig aufzugliedern. Dies gilt insbesondere für Personal aus Verwaltungs-, Forschungs-, Hilfs- und Zuliefererabteilungen usw. Personen von Mehrbetriebsunternehmen, die für mehrere Betriebe des Unternehmens gleichermaßen tätig sind, sind nur einmal anzugeben, in der Regel in der Meldung über den Betrieb, in dem sie ihren regelmäßigen Arbeitsplatz haben oder für dessen Aufgabengebiet sie überwiegend tätig waren.

1 Tätige Personen sind

- tätige Inhaberinnen/Inhaber und tätige Mitarbeiterinnen/Mitinhaber (nur von Personengesellschaften),
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 1/3 der üblichen Arbeitszeit im Unternehmen tätig sind und
- Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen stehen (z. B. auch Direktorinnen/Direktoren, Reisende im Angestelltenverhältnis, Volontärinnen/Volontäre, Praktikantinnen/Praktikanten und Auszubildende).

Voll als tätige Personen zu zählen sind

- Erkrankte, Urlauberinnen/Urlauber, im Mutterschutz oder Elternzeit (weniger als 1 Jahr) befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden,
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist,
- Saisonarbeiterinnen/Saisonarbeiter und Aushilfsarbeiterinnen/Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte und Kurzarbeiterinnen/Kurzarbeiter, Personen mit Altersteilzeitregelung,
- das Personal auf Bau- und Montagestellen, Fahrzeugen usw. und
- nur vorübergehend im Ausland Tätige (weniger als 1 Jahr).

Nicht zu melden sind

- ständig im Ausland tätige Personen (mindestens 1 Jahr),
- Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Unternehmen im meldenden Unternehmen Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen,
- Empfänger von Vorruhestandsgeld und
- Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) überlassen wurden (Leiharbeitnehmer/Leiharbeiterinnen).

2 Geleistete Arbeitsstunden

Zu melden sind die im Betrieb tatsächlich geleisteten – nicht die bezahlten – Stunden aller tätigen Personen. Bei Schichtbetrieben ist die Summe aller Stunden in allen Schichten anzugeben. Einzubeziehen sind geleistete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden. **Nicht einzubeziehen** sind ausgefallene Arbeitsstunden, auch wenn sie bezahlt wurden, sowie Arbeitsstunden für Montage- und Reparaturarbeiten von Beauftragten anderer Betriebe.

3 Entgelte

Bei den Entgelten ist die Summe der **Bruttobezüge** (Bar- und Sachbezüge) ohne jeden Abzug anzugeben.

Diese Beträge verstehen sich einschließlich Arbeitnehmeranteile, jedoch ohne Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

Zu den Entgelten gehören auch die an tätige Personen in eigenen Sozialeinrichtungen (z. B. Werksarzt) gezahlten Beträge. Den Entgelten sind auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften zuzurechnen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind, sowie Entgelte für regelmäßig zeitweise Beschäftigte.

In die Entgelte einzubeziehen sind

- sämtliche Zuschläge (z. B. für Akkord-, Band-, Montage-, Schicht- und Sonntagsarbeit sowie Leistungs-, Schmutz- und Lästigkeitszulagen),
- Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dergleichen,
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld,
- Gratifikationen, zusätzliche Monatsentgelte, Gewinnbeteiligungen, Urlaubsbeihilfen und sonstige einmalige Entgeltzahlungen,
- Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub,
- Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, tarif- oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder und sonstige Familienzuschläge sowie Erziehungsbeihilfen,
- Essensgeld, Wegezeitentschädigungen, Fahrtkostenerersatz und -zuschüsse für Fahrten von und zur Arbeitsstätte, sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde,
- Auslösungen, sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde,
- Leistungen des Arbeitgebers im Sinne von § 3 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer,
- an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gezahlte Provisionen und Tantiemen und
- an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gezahlte Abfindungen.

Abzüglich geleisteter Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit (z. B. Kurzarbeitergeld).

Nicht einzubeziehen sind

- das kalkulatorische Unternehmerentgelt und
- Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

Monatsbericht bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung

065

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Der Monatsbericht wird bei den Betrieben der Energie- und Wasserversorgung von höchstens 1600 Unternehmen dieses Bereiches sowie bei den Betrieben der Energie- und Wasserversorgung der Unternehmen anderer Bereiche durchgeführt. Die Ergebnisse des Monatsberichtes dienen der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage in der Energie- und Wasserversorgung.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Buchstabe A und § 6a Buchstabe A ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist der Inhaber/die Inhaberin oder die Leitungen der Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaber/Inhaberinnen Existenzgründer/Existenzgründerinnen sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer/Existenzgründerinnen sind.

Existenzgründer/Existenzgründerinnen sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 9 Absatz 3 ProdGewStatG, Existenzgründer/Existenzgründerinnen, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche im Statistischen Bundesamt und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebes sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Monatsbericht über die Elektrizitäts- und Wärmeenergieerzeugung der Stromerzeugungsanlagen für die allgemeine Versorgung

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Die Meldung erfolgt für die Stromerzeugungsanlage (das Kraftwerk) in (PLZ, Ort) **1**

Beachten Sie folgende Hinweise:

Anlagenspezifische Rechenmethoden zur Bestimmung der KWK-Produkte sind ausführlich beschrieben in dem Regelwerk der AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Arbeitsblatt FW 308, Zertifizierung von KWK-Anlagen zur Ermittlung des KWK-Stromes, in der jeweils gültigen Fassung.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Ein Kraftwerk** ist eine Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Energieumwandlung elektrische Energie zu erzeugen. Nach Art der Energieumwandlung im Kraftwerk unterscheidet man z. B. Wasser-, Brennstoffzellen- oder Wärmekraftwerke (einschließlich Geothermie). Bei Wärmekraftwerken (einschließlich BHKW) wird nach fossiler, nuklearer und erneuerbarer Brennstoffbasis und schließlich nach den einzelnen Brennstoffen, z. B. Steinkohle, Braunkohle, Heizöl, Gas, Uran/Thorium oder brennbare Abfälle differenziert. Nach Art der Antriebsmaschine werden insbesondere Dampfturbinen, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoren-Kraftwerke unterschieden. Eine gebräuchliche Kombination ist die einer Gasturbine mit nachgeschalteter Dampfturbine (GuD-Kraftwerk). Innovative Anlagenkonzepte auf Basis von Brennstoffzellen, Stirling-Motoren o. Ä. sind in diesem Fragebogen ebenfalls berücksichtigt.
Ein Kraftwerk kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen, z. B. Kraftwerksblock, Sammelschienen-Kraftwerk, GuD-Anlage, Maschinensatz eines Wasserkraftwerks, Brennstoffzellenstapel. Für Erzeugungseinheiten mit einer Engpassleistung kleiner 1 MW können die Angaben zusammengefasst werden.
Anlagen im Test- und Probetrieb sind auch anzugeben.
- 2 Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)** ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme in einer technischen Anlage.
Soweit die elektrische Energie und die Wärme nur in der KWK-Anlage selbst verbleiben, handelt es sich nicht um Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Dampferntnahme zur regenerativen Speisewasservorwärmung oder elektrischer Eigenbedarf der Anlage).

Rücksendung
bitte bis
20. des Folgemonats

066K

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über:

Telefon: (0345) 2318-0

Telefax: (0345) 2318-923

Ansprechpartner:

Frau Proksch (0345) 2318-331

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Berichtsmonat

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger.

Herausgeber: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt/Main, Telefon (069) 6304-1, Telefax (069) 6304-391, Internet: www.agfw.de.

Die **KWK-Anlage** ist eine Einrichtung, in der der technische Prozess der Kraft-Wärme-Kopplung stattfindet. KWK-Anlagen können sein:

- Dampfturbinenanlagen, z. B. Gegendruck-, Entnahmegegendruck-, Anzapf- und Entnahmekondensations-Turbinenanlagen,
- Gasturbinenanlagen, z. B. mit Abhitzekegel und ggf. Zusatzfeuerung oder mit Abhitzekegel und nachgeschalteter Dampfturbine,
- Verbrennungsmotoren-Anlagen, z. B. Gas-, Dieselmotorenanlagen und
- Brennstoffzellen-Anlagen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen oder ähnliches.

- 3 Die Engpassleistung** einer Erzeugungseinheit jeweils am 3. Mittwoch des Berichtsmonats ist diejenige Dauerleistung, die unter Normalbedingungen erreichbar ist. Sie ist durch den leistungsschwächsten Anlagenteil (Engpass) begrenzt, wird durch Messungen ermittelt und auf Normalbedingungen umgerechnet.
Bei einer längerfristigen Veränderung (z. B. Änderungen an Einzelagregaten, Alterseinflüsse) ist die Engpassleistung entsprechend den neuen Verhältnissen zu bestimmen. Kurzfristig nicht einsatzfähige Anlagenteile mindern die Engpassleistung nicht.
Bei KWK-Anlagen ist zu unterscheiden in elektrische Engpassleistung und Wärmeengpassleistung.
- 4 Die Bruttoleistung** einer Erzeugungseinheit ist die abgegebene Leistung an den Klemmen des Generators.
- 5 Die Nettoleistung** einer Erzeugungseinheit ist die an das Versorgungssystem (Übertragungs- und Verteilungsnetz, Verbraucher) abgegebene Leistung. Sie ergibt sich aus

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

der Bruttoleistung nach Abzug der elektrischen Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs, auch wenn diese nicht aus der Erzeugungseinheit selbst, sondern anderweitig bereitgestellt wird.

- 6 Die **Verfügbare elektrische Leistung** einer Erzeugungseinheit jeweils am 3. Mittwoch des Berichtsmonats ist die mit Rücksicht auf die technischen und betrieblichen Verhältnisse der Anlage erreichbare Dauerleistung. Die verfügbare Leistung ist die Summe aus Betriebsleistung (tatsächlich erzeugte Leistung) und nicht eingesetzter Leistung bzw. die Differenz zwischen Nennleistung (gemäß Liefervereinbarungen bestellte Dauerleistung) und nicht verfügbarer (auf Grund des technischen und betrieblichen Zustandes der Anlage nicht erzeugbare) Leistung.
- 7 Die **Höchstleistung, elektrisch**, einer Erzeugungseinheit, jeweils am 3. Mittwoch des Berichtsmonats, ist der höchste Wert der an diesem Tag auftretenden Last. Sie wird ermittelt als Momentanwert oder als Mittelwert über eine kurze Zeitspanne, z. B. über eine Viertelstunde.
- 8 Die **Nettostromerzeugung** einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung.
- 9 Die **Nettowärmeerzeugung** ist die von einem Heizkraftwerk an ein Netz oder einen Produktionsprozess abgegebene und gemessene Wärme. Sie setzt sich zusammen aus der Enthalpie des Vorlaufes abzüglich der Enthalpien des Rücklaufes und des Zusatzwassers. Damit wird indirekt die über die Antriebsenergie der Wärme-Umwälzpumpen zugeführte Energie miterfasst.
- 10 Die **KWK-Nettostromerzeugung** ist die Nettostromerzeugung, die in einer KWK-Anlage unmittelbar im Zusammenhang mit der KWK-Nettowärmeerzeugung steht. Anzugeben ist die komplette KWK-Strommenge, unabhängig davon, ob sie vergütet wird oder nicht.
- 11 Die **KWK-Nettowärmeerzeugung** ist die gemessene Nettowärmeerzeugung vermindert um die Wärmemengen aus ungekoppelter Erzeugung. Ungekoppelte Wärmeerzeugung erfolgt in Spitzen-, Reservekesselanlagen oder mittels Frischdampfentnahme aus dem Dampferzeuger einer Kraftwerksanlage vor einer Energienutzung. Nettowärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung liegt nur dann vor, wenn die Wärme zur weiteren externen Nutzung zu Heizwecken (Gebäudeheizung, technische Prozesse und Sorptionskälteerzeugung) eingesetzt wird. Es ist damit erforderlich, dass die Wärmeenergie bei einem Temperaturniveau dem System entnommen wird, das oberhalb der

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Eintrittstemperatur in dem Abwärmekondensator liegt. Die Nutzung der Abwärme zum Beheizen von Feldern und Fischteichen ist explizit ausgeschlossen.

- 12 Zu den **Sonstigen Anlagen** zählen z. B. auch die Spitzen- und Reservekesselanlagen in Verbindung mit einer Stromerzeugungsanlage.
- 13 Die **Bruttostromerzeugung** einer Erzeugungseinheit ist die erzeugte elektrische Arbeit, gemessen an den Generatorklemmen.
- 14 Als **Benutzungsdauer** der Anlagen in KWK-Prozessen ist der Quotient aus der Nettostromerzeugung der KWK-Anlage (siehe Abschnitt C Spalte 2, Nettostromerzeugung KWK insgesamt) und der damit im Zusammenhang stehenden Höchstleistung, elektrisch im Berichtsmonat anzugeben.
- 15 Der **Brennstoffeinsatz** insgesamt (einschließlich Eigenverbrauch) gliedert sich vollständig auf in Brennstoffeinsatz für die ungekoppelte Stromerzeugung, für Kraft-Wärme-Kopplung und für ungekoppelte Wärmeerzeugung.
- 16 **KWK-Brennstoff** ist der Brennstoff, der in einer KWK-Anlage der gekoppelten KWK-Nettostrom- und KWK-Nettowärmeerzeugung (Gegendruckscheibe) zuzurechnen ist. Bei Anzapfkondensationsturbinenanlagen oder Entnahmekondensationsturbinenanlagen lässt sich die KWK-Brennstoffwärme rechnerisch ermitteln, wenn man die Anlage in eine Kondensations- und eine Gegendruckscheibe unterteilt.
- 17 Der **Eigenverbrauch** (Strom) ist die elektrische Arbeit, die in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage (z. B. Wasseraufbereitung, Speisewasser- und Kondensatpumpen, Frischluftzufuhr, Brennstoffversorgung, Abgasreinigung) während des Betriebes der Anlage verbraucht wird. Der Stillstandseigenverbrauch außerhalb der Betriebszeit bleibt bei der Berechnung der Nettostromerzeugung unberücksichtigt; ebenso der Betriebsverbrauch (Verbrauch in betriebseigenen Einrichtungen wie Verwaltungsgebäude, Werkstätten, Schalt- und Umspannanlagen, für Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, elektrische Antriebe und Kühlaggregate). Der Eigenverbrauch (Wärme) ist sinngemäß wie der Eigenverbrauch (Strom) abzugrenzen. Nicht anzugeben ist der Strombezug aus dem öffentlichen Netz.
- 18 **Wärmeabgabe an das Ausland** ist die direkte Einspeisung von Wärme in Netze von Betreibern, die Übergabestellen an der deutschen Landesgrenze haben.

A Anzahl und Engpassleistung der Anlagen zur Stromerzeugung am 3. Mittwoch des Monats (einschließlich KWK-Anlagen) **2**

Identnummer _____

Abschnitt A bitte bei erstmaliger Meldung, dann nur noch bei Änderungen im Laufe des Jahres ausfüllen. Bei Bedarf Art angeben.

Art der Anlage	Anzahl	Engpassleistung (MW) 3		
		elektrisch brutto 4	elektrisch netto 5	thermisch netto
Dampfturbinen				
Kondensationsmaschinen	01			
Gegendruckmaschinen (einschließlich Entnahme-Gegendruck- maschinen)	02			
Entnahme-Kondensationsmaschinen (einschließlich Anzapf-Kondensations- maschinen)	03			
Gasturbinen				
ohne Abhitzeessel	04			
mit Abhitzeessel	05			
mit nachgeschalteter Dampfturbine	06			
Verbrennungsmotoren (Gas-, Dieselmotoren)	07			
Brennstoffzellen, Stirlingmotoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen	08			
Wasserturbinen				
Laufwasser-Anlagen	09			
Speicher-Anlagen	10			
Pumpspeicher-Anlagen ohne natürlichen Zufluss	11			
Pumpspeicher-Anlagen mit natürlichem Zufluss	12			
Geothermie-Anlagen	13			
Sonstige Anlagen				
.....	14			
Insgesamt = Summe 01 bis 14	15			

FÜR IHRE UNTERLAGEN

**B Verfügbare Leistung und Höchstleistung der Anlagen zur Stromerzeugung
am 3. Mittwoch des Monats** (einschließlich KWK-Anlagen)

Identnummer _____

Leistung	MW brutto (elektrisch)	MW netto (elektrisch)
----------	------------------------	-----------------------

Verfügbare Leistung **6** _____

Höchstleistung **7** _____

C Strom- und Wärmeerzeugung im Monatsbericht (nach Art der Anlagen)

Art der Anlage	Nettostromerzeugung (MWh) 8		Nettowärmeerzeugung (MWh) 9	
	insgesamt	darunter: Kraft-Wärme-Kopplung 10	insgesamt	darunter: Kraft-Wärme-Kopplung 11
Dampfturbinen				
Kondensationsmaschinen 01	_____	_____	_____	_____
Gegendruckmaschinen (einschließlich Entnahme-Gegendruckmasch.) 02	_____	_____	_____	_____
Entnahme-Kondensationsmaschinen (einschließlich Anzapf-Kondensationsmasch.) 03	_____	_____	_____	_____
Gasturbinen				
ohne Abhitzeessel 04	_____	_____	_____	_____
mit Abhitzeessel 05	_____	_____	_____	_____
mit nachgeschalteter Dampfturbine 06	_____	_____	_____	_____
Verbrennungsmotoren (Gas-, Dieselmotoren) 07	_____	_____	_____	_____
Brennstoffzellen, Stirlingmotoren, Dampfmaschinen, ORC-Anlagen 08	_____	_____	_____	_____
Wasserturbinen				
Laufwasser-Anlagen 09	_____	_____	_____	_____
Speicher-Anlagen 10	_____	_____	_____	_____
Pumpspeicher-Anlagen ohne natürlichen Zufluss 11	_____	_____	_____	_____
Pumpspeicher-Anlagen mit natürlichem Zufluss 12	_____	_____	_____	_____
Geothermie-Anlagen 13	_____	_____	_____	_____
Sonstige Anlagen 12 <i>Bitte Art angeben</i> 14	_____	_____	_____	_____
Insgesamt = Summe 01 bis 14 15	_____	_____	_____	_____

D Strom- und Wärmeerzeugung im Berichtsmonat (nach eingesetzten Energieträgern)

Identnummer _____

Code *)	Energieträger/Brennstoff	Stromerzeugung			Nettowärmeerzeugung 9	
		brutto 13	netto 8		insgesamt	darunter: Kraft-Wärme-Kopplung 11
			insgesamt	darunter: Kraft-Wärme-Kopplung 10		
MWh						
Insgesamt						

E Benutzungsdauer der Anlagen in KWK-Prozessen im Berichtsmonat in Stunden **14** _____

F Energieträger-/Brennstoffeinsatz für die Strom- und/oder Wärmeerzeugung im Berichtsmonat

Code *)	Energieträger/Brennstoff	Durchschnittlicher Heizwert (H _i) kJ/kg bzw. kJ/m ³	Einsatz im Berichtsmonat		
			insgesamt 15	darunter für	
				ungekoppelte Stromerzeugung	Kraft-Wärme-Kopplung 16
GJ					
Insgesamt					

*) Diese Spalten werden vom statistischen Amt ausgefüllt.

J Leistung und Belastung der Anlagen am 3. Mittwoch des Berichtsmonats

(24-Stunden-Mittelwerte in MW bezogen auf die Nettostromerzeugung)

Identnummer _____

Uhrzeit	Stromerzeugung aus										Pumparbeit
	Wärmeleistung					Wasserkraft			Sonstige Energien		
	Kernenergie	Braunkohle	Steinkohle	Heizöl	Erdgas	Sonstige Wärmeleistung	Laufwasser	Speicherwasser		Pumpspeicher	
1 Uhr											
2 Uhr											
3 Uhr											
4 Uhr											
5 Uhr											
6 Uhr											
7 Uhr											
8 Uhr											
9 Uhr											
10 Uhr											
11 Uhr											
12 Uhr											
13 Uhr											
14 Uhr											
15 Uhr											
16 Uhr											
17 Uhr											
18 Uhr											
19 Uhr											
20 Uhr											
21 Uhr											
22 Uhr											
23 Uhr											
24 Uhr											
Tagesarbeit in MWh											

FÜR IHRE UNTERLAGEN

G Energieträger-/Brennstoffbezug und -bestand für die Strom- und/oder Wärmeerzeugung

Code *)	Energieträger/Brennstoff	Durchschnittlicher Heizwert (H _i) kJ/kg bzw. kJ/m ³	Bezug im Berichtsmonat	Bestand am Monatsende
			GJ	
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	Insgesamt		_____	_____

*) Diese Spalte wird vom statistischen Amt ausgefüllt.

H Eigenverbrauch von Elektrizität und Wärme sowie Pumparbeit im Berichtsmonat

Strom	Wärme
MWh	

Eigenverbrauch der Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung **17** _____

Pumparbeit (nur bei Pumpspeicher-Anlagen auszufüllen) ... _____

I Abgabe und Ausfuhr der ausgekoppelten Wärme aus KWK-Prozessen im Berichtsmonat

MWh

Wärmeabgabe aus KWK-Prozessen insgesamt (ohne Wärmebetriebsverbrauch)

darunter: Ausfuhr **18** _____

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Monatsbericht über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Stromerzeugungsanlagen für die allgemeine Versorgung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird monatlich bei höchstens 1 000 Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität einschließlich der Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme in Kopplungsprozessen durchgeführt. Diese gelten als Energieversorgungsunternehmen (EVU). EVU sind gemäß § 3 Nummer 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen; der Betrieb einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung macht den Betreiber nicht zum Energieversorgungsunternehmen. Die Erhebung liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Elektrizitätswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis c EnStatG sind die Leitungen von Unternehmen und Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, die andere mit Energie versorgen, einen anderen Energieversorger mit Elektrizität beliefern oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben, sich der Anlagen zur Verteilung bedienen und zur thermischen Verwertung von Abfällen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Für Stellen der öffentlichen Verwaltung gilt der § 11a Absatz 1 BStatG.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 14 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebes, Name, Telekommunikationsnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

FÜR IHRE UNTERNEHMEN

Erhebung über Stromerzeugungsanlagen

der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden für das Jahr 2016

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Rücksendung
bitte bis
24. März 2017

067

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über:

Telefon: Herr Bergt (0345) 2318-334
Telefax: (0345) 2318-923

E-Mail: bergt@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **15** auf den Seiten 3 und 4 in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 4 korrigieren.

Die Meldung erfolgt für die Stromerzeugungsanlage (Kraftwerk/Betrieb) in (PLZ, Ort) **1**

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

WZ-Nummer (WZ 2008)

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Anzahl und Engpassleistung der Anlagen zur Stromerzeugung am 3. Mittwoch im Dezember 2016 (einschließlich KWK-Anlagen) **2**

Art der Anlage	Anzahl	Engpassleistung (MW) 3		
		elektrisch brutto 4	elektrisch netto 5	thermisch netto
Dampfturbinen				
Kondensationsmaschinen	01			
Gegendruckmaschinen (einschließlich Entnahme-Gegendruckmasch.) ..	02			
Entnahme-Kondensationsmaschinen (einschließlich Anzapf-Kondensationsmasch.) ...	03			
Gasturbinen				
ohne Abhitzeessel	04			
mit Abhitzeessel	05			
mit nachgeschalteter Dampfturbine	06			
Verbrennungsmotoren (Gas-, Dieselmotoren)	07			
Brennstoffzellen, Stirlingmotoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen	08			
Wasserturbinen				
Laufwasser-Anlagen	09			
Speicher-Anlagen	10			
Pumpspeicher-Anlagen ohne natürlichen Zufluss	11			
Pumpspeicher-Anlagen mit natürlichem Zufluss	12			
Geothermie-Anlagen	13			
Sonstige Anlagen <i>Bitte Art angeben</i>	14			
Insgesamt = Summe 01 bis 14	15			

**B Verfügbare Leistung der Anlagen zur Stromerzeugung
am 3. Mittwoch im Dezember 2016** (einschließlich KWK-Anlagen)

Identnummer _____

Leistung	MW brutto (elektrisch)	MW netto (elektrisch)
----------	------------------------	-----------------------

Verfügbare Leistung **6** _____

C Strom- und Wärmeerzeugung im Jahr 2016 (nach Art der Anlagen)

Art der Anlage	Nettostromerzeugung (MWh) 7		Nettowärmeerzeugung (MWh) 8	
	insgesamt	darunter: Kraft-Wärme-Kopplung 9	insgesamt	darunter: Kraft-Wärme-Kopplung 10
Dampfturbinen				
Kondensationsmaschinen 01	_____	_____	_____	_____
Gegendruckmaschinen (einschließlich Entnahme-Gegendruckmaschinen) 02	_____	_____	_____	_____
Entnahme-Kondensationsmaschinen (einschließlich Anzapf-Kondensationsmaschinen) 03	_____	_____	_____	_____
Gasturbinen				
ohne Abhitzeessel 04	_____	_____	_____	_____
mit Abhitzeessel 05	_____	_____	_____	_____
mit nachgeschalteter Dampfturbine 06	_____	_____	_____	_____
Verbrennungsmotoren (Gas-, Dieselmotoren) 07	_____	_____	_____	_____
Brennstoffzellen, Stirlingmotoren, Dampfmaschinen, ORC-Anlagen 08	_____	_____	_____	_____
Wasserturbinen				
Laufwasser-Anlagen 09	_____	_____	_____	_____
Speicher-Anlagen 10	_____	_____	_____	_____
Pumpspeicher-Anlagen ohne natürlichen Zufluss 11	_____	_____	_____	_____
Pumpspeicher-Anlagen mit natürlichem Zufluss 12	_____	_____	_____	_____
Geothermie-Anlagen 13	_____	_____	_____	_____
Sonstige Anlagen 11 <i>Bitte Art angeben</i> 14	_____	_____	_____	_____
Insgesamt = Summe 01 bis 14 15	_____	_____	_____	_____

D Strom- und Wärmeerzeugung im Jahr 2016 (nach eingesetzten Energieträgern)

Identnummer _____

Energieträger	Code *)	Stromerzeugung			Nettowärmeerzeugung 8	
		brutto 12	netto 7		insgesamt	darunter: Kraft-Wärme-Kopplung 10
			insgesamt	darunter: Kraft-Wärme-Kopplung 9		
MWh						
Insgesamt						

E Energieträger-/Brennstoffeinsatz für die Strom- und/oder Wärmeerzeugung im Jahr 2016

Energieträger/Brennstoff	Durchschnittl. Heizwert (H _i) kJ/kg bzw. kJ/m ³	Code *)	Einsatz im Jahr		
			insgesamt 13	darunter für	
				ungekoppelte Stromerzeugung	Kraft-Wärme-Kopplung 14
GJ					
Insgesamt					

*) Diese Spalten werden vom statistischen Amt ausgefüllt.

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
 Dezernat 31
 Postfach 20 11 56
 06012 Halle (Saale)

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
 Name und Anschrift

Identnummer

F Energieträger-/Brennstoffbezug und -bestand für die Strom- und/oder Wärmeerzeugung im Jahr 2016

Energieträger/Brennstoff	Durchschnittl. Heizwert (H _i) kJ/kg bzw. kJ/m ³	Code *)	Bezug im Berichtsjahr	Bestand am Jahresende
			GJ	
Insgesamt				

*) Diese Spalte wird vom statistischen Amt ausgefüllt.

G Eigenverbrauch von Elektrizität und Wärme im Jahr 2016

Strom	Wärme
MWh	

Eigenverbrauch der Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung **15**

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erhebung über Stromerzeugungsanlagen

067

der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden für das Jahr 2016

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Betreibern von zur eigenen Versorgung bestimmten Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität einschließlich der Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme in Kopplungsprozessen (KWK) durchgeführt. Die Erhebung liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 3 Nummer 1 und 4 bis 6 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d EnStatG sind die Leitungen von Unternehmen oder Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie Stromerzeugungsanlagen zur Deckung des Eigenbedarfs betreiben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Für Stellen der öffentlichen Verwaltung gilt der § 11a Absatz 1 BStatG.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 14 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebes, Name, Telekommunikationsnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Art und Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Beachten Sie folgende Hinweise:

Anlagenspezifische Rechenmethoden zur Bestimmung der KWK-Produkte sind ausführlich beschrieben in dem Regelwerk der AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Arbeitsblatt FW 308, Zertifizierung von KWK-Anlagen zur Ermittlung des KWK-Stromes, in der jeweils

gültigen Fassung. Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger. Herausgeber: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt/Main, Telefon (069) 6304 - 1, Telefax (069) 6304 - 391, Internet: www.agfw.de

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Ein **Kraftwerk** ist eine Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Energieumwandlung elektrische Energie zu erzeugen. Nach Art der Energieumwandlung im Kraftwerk unterscheidet man z. B. Wasser-, Brennstoffzellen- oder Wärmekraftwerke (einschließlich Geothermie). Bei Wärmekraftwerken (einschließlich BHKW) wird nach fossiler, nuklearer und erneuerbarer Brennstoffbasis und schließlich nach den einzelnen Brennstoffen, z. B. Steinkohle, Braunkohle, Heizöl, Gas, Uran/Thorium oder brennbare Abfälle differenziert.

Nach Art der Antriebsmaschine werden insbesondere Dampfturbinen-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoren-Kraftwerke unterschieden. Eine gebräuchliche Kombination ist eine Gasturbine mit nachgeschalteter Dampfturbine (GuD-Kraftwerk). Innovative Anlagenkonzepte auf Basis von Brennstoffzellen, Stirling-Motoren oder Ähnliches sind in diesem Erhebungsvordruck ebenfalls berücksichtigt.

Ein Kraftwerk kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen, z. B. Kraftwerksblock, Sammelschienen-Kraftwerk, GuD-Anlage, Maschinensatz eines Wasserkraftwerks, Brennstoffzellenstapel. Für Erzeugungseinheiten mit einer Engpassleistung kleiner 1 MW können die Angaben zusammengefasst werden.

Anlagen im Test- und Probetrieb sind auch anzugeben.

2 **Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)** ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme in einer technischen Anlage.

Soweit die elektrische Energie und die Wärme nur in der KWK-Anlage selbst verbleiben, handelt es sich nicht um Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Dampferntnahme zur regenerativen Speisewasservorwärmung oder elektrischer Eigenbedarf der Anlage).

Die KWK-Anlage ist eine Einrichtung, in der der technische Prozess der Kraft-Wärme-Kopplung stattfindet. KWK-Anlagen können sein:

- Dampfturbinenanlagen, z. B. Gegendruck-, Entnahmegegendruck-, Anzapf- und Entnahmekondensations-Turbinenanlagen,
- Gasturbinenanlagen, z. B. mit Abhitzekegel und ggf. Zusatzfeuerung oder mit Abhitzekegel und nachgeschalteter Dampfturbine,
- Verbrennungsmotoren-Anlagen, z. B. Gas-, Dieselmotorenanlagen,
- Brennstoffzellen-Anlagen, Stirling-Motoren, Dampf-motoren, ORC-Anlagen oder Ähnliches.

3 Die **Engpassleistung** einer Erzeugungseinheit jeweils am 3. Mittwoch im Dezember ist diejenige Dauerleistung, die unter Normalbedingungen erreichbar ist. Sie ist durch den leistungsschwächsten Anlagenteil (Engpass) begrenzt, wird durch Messungen ermittelt und auf Normalbedingungen umgerechnet.

Bei einer längerfristigen Veränderung (z. B. Änderungen an Einzelaggregaten, Alterseinflüsse) ist die Engpassleistung entsprechend den neuen Verhältnissen zu bestimmen.

Kurzfristig nicht einsatzfähige Anlagenteile mindern die Engpassleistung nicht.

Bei KWK-Anlagen ist zu unterscheiden in elektrische Engpassleistung und Wärmeengpassleistung.

4 Die **Bruttogleistung** einer Erzeugungseinheit ist die abgegebene Leistung an den Klemmen des Generators.

5 Die **Nettogleistung** einer Erzeugungseinheit ist die an das Versorgungssystem (Übertragungs- und Verteilungsnetz, Verbraucher) abgegebene Leistung. Sie ergibt sich aus der Bruttogleistung nach Abzug der elektrischen Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs, auch wenn diese nicht aus der Erzeugungseinheit selbst, sondern anderweitig bereitgestellt wird.

6 Die **Verfügbare Leistung** einer Erzeugungseinheit jeweils am 3. Mittwoch im Dezember ist die mit Rücksicht auf die technischen und betrieblichen Verhältnisse der Anlage erreichbare Dauerleistung.

Die verfügbare Leistung ist die Summe aus Betriebsleistung (tatsächlich erzeugte Leistung) und nicht eingesetzter Leistung bzw. die Differenz zwischen Nennleistung (gemäß Liefervereinbarungen bestellte Dauerleistung) und nicht verfügbarer (auf Grund des technischen und betrieblichen Zustandes der Anlage nicht erzeugbare) Leistung.

7 Die **Nettostromerzeugung** einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung.

8 Die **Nettowärmeerzeugung** ist die von einem industriellen Heizkraftwerk an ein Netz oder einen Produktionsprozess abgegebene und gemessene Wärme. Sie setzt sich zusammen aus der Enthalpie des Vorlaufes abzüglich der Enthalpien des Rücklaufes und des Zusatzwassers. Damit wird indirekt die über die Antriebsenergie der Fernwärme-Umwälzpumpen zugeführte Energie miterfasst.

9 Die **KWK-Nettostromerzeugung** ist die Nettostromerzeugung, die in einer KWK-Anlage unmittelbar im Zusammenhang mit der KWK-Nettowärmeerzeugung steht.

10 Die **KWK-Nettowärmeerzeugung** ist die gemessene Nettowärmeerzeugung vermindert um die Wärmemengen aus ungekoppelter Erzeugung. Ungekoppelte Wärmeerzeugung erfolgt in Spitzen-, Reservekesselanlagen oder mittels Frischdampferntnahme aus dem Dampferzeuger einer Kraftwerksanlage vor einer Energienutzung.

Nettowärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung liegt nur dann vor, wenn die Wärme zur weiteren externen Nutzung zu Heizzwecken (Gebäudeheizung, technische Prozesse und Sorptionskälteerzeugung) eingesetzt wird.

Es ist damit erforderlich, dass die Wärmeenergie bei einem Temperaturniveau dem System entnommen wird, das oberhalb der Eintrittstemperatur in den Abwärmekondensator liegt. Die Nutzung der Abwärme zur Beheizung von Feldern und Fischteichen ist explizit ausgeschlossen.

- 11 Zu den **Sonstigen Anlagen** zählen z. B. auch die Spitzen- und Reservekesselanlagen in Verbindung mit einer Stromerzeugungsanlage.
- 12 Die **Bruttostromerzeugung** einer Erzeugungseinheit ist die erzeugte elektrische Arbeit, gemessen an den Generatorklemmen.
- 13 Der **Energieeinsatz** zur Strom-/Wärmeerzeugung besteht aus Brennstoffwärme und ergibt sich rechnerisch aus der gesamten, dem thermodynamischen Prozess der Erzeugungsanlage zugeführten Brennstoffmenge (inkl. Hilfskesselanteilen), multipliziert mit dem Heizwert (H_j).

14 **KWK-Brennstoff** ist der Brennstoff, der in einer KWK-Anlage der gekoppelten KWK-Nettostrom- und KWK-Nettowärmeerzeugung (Gegendruckscheibe) zuzurechnen ist.

Bei Anzapfkondensationsturbinenanlagen oder Entnahmekondensationsturbinenanlagen lässt sich die KWK-Brennstoffwärme rechnerisch ermitteln, wenn man die Anlage in eine Kondensations- und eine Gegendruckscheibe unterteilt.

15 Der **Eigenverbrauch** (Strom) ist die elektrische Arbeit, die in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage (z. B. Wasseraufbereitung, Speisewasser- und Kondensatpumpen, Frischluftzufuhr, Brennstoffversorgung, Abgasreinigung) während des Betriebes der Anlage verbraucht wird. Der Stillstandseigenverbrauch außerhalb der Betriebszeit bleibt bei der Berechnung der Nettostromerzeugung unberücksichtigt; ebenso der Betriebsverbrauch (Verbrauch in betriebseigenen Einrichtungen wie Verwaltungsgebäude, Werkstätten, Schalt- und Umspannanlagen, für Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, elektrische Antriebe und Kühlaggregate). Der Eigenverbrauch (Wärme) ist sinngemäß wie der Eigenverbrauch (Strom) abzugrenzen. Nicht anzugeben ist der Strombezug aus dem öffentlichen Netz.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

**Erhebung über Biotreibstoffe
für das Jahr 2016**

063

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Rücksendung
bitte bis
31. März 2017

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:
Telefon: (0345) 2318-0
Telefax: (0345) 2318-932

Name:

Ansprechpartner:
Herr Fietz (0345) 2318-330

E-Mail:
fietz@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **8** auf Seite 3 in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie folgende Hinweise:

Die Erhebung richtet sich an Betreiber von Anlagen, die Biotreibstoffe herstellen.

Die Angaben sind für die gesamte Anlage (Abschnitt A bis D) zu machen.

A Art und Kapazität der Anlage im Jahr 2016

Bei Bedarf bitte Art angeben.

	Maßeinheit (ME)	Kapazität der gesamten Anlage 1
Ölmühle	01 t	_____
Umesterungsanlage	02 t	_____
Ethanolgewinnungsanlage	03 t	_____
Biogasanlage	2 04 Nm ³	_____
Sonstige Verarbeitungsanlage	05 t	_____

B Einsatzstoffe zur Herstellung von Biotreibstoffen im Jahr 2016

Bei Bedarf bitte Art angeben. Mehrfachnennungen bitte auf gesondertem Blatt aufschlüsseln.

		Bezug aus dem	
		Inland	Ausland
		in Tonnen	
Ölpflanzen = Summe 02 bis 04	01	_____	_____
Rapssaat	02	_____	_____
Soja	03	_____	_____
Sonstige Ölpflanzen	04	_____	_____
Pflanzenöle	3 05	_____	_____
Glukose- oder stärkehaltige Stoffe (Getreide, Zuckerrüben, Zucker, Dicksaft)	06	_____	_____
Altspeiseöle/-fette	07	_____	_____
Tierische Fette und Fettsäuren	08	_____	_____
Sonstige Einsatzstoffe	09	_____	_____

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
 Dezernat 31
 Postfach 20 11 56
 06012 Halle (Saale)

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
 Name und Anschrift

Identnummer

C Erzeugung und Bezug aus dem Ausland von Biotreibstoffen im Jahr 2016

Bei Bedarf bitte Art angeben.

	Maß- einheit (ME)	Erzeugung	Bezug aus dem Ausland 4
Biodiesel (Methylester)	01 t	_____	_____
Rapsöl (roh oder raffiniert)	5 02 t	_____	_____
Bioethanol	03 t	_____	_____
Biogas	04 Nm ³	_____	_____
Biomethanol	05 t	_____	_____
Biodimethylether	06 t	_____	_____
Bio-ETBE (Ethyl-Tertiär-Butylether)	07 t	_____	_____
Bio-MTBE (Methyl-Tertiär-Butylether)	08 t	_____	_____
Synthetische Biokraftstoffe	09 t	_____	_____
Biowasserstoff	10 m ³	_____	_____
Sonstige	11 t	_____	_____

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

D Absatz von Biotreibstoffen im Inland sowie Ausland im Jahr 2016 **6**

Bei Bedarf bitte Art angeben.

Identnummer _____

Biotreibstoffe	ME	Absatz insgesamt = Summe Spalten 2+4 bis 7	Wiederverkäufer		Letztverbraucher			Absatz in das Ausland
		Handel insgesamt 7	darunter: Tankstellen	Verkehr	Landwirtschaft	Sonstige 8		
		Menge						
		1	2	3	4	5	6	7
Biodiesel (Methylester)	01 t							
Rapsöl (roh oder raffiniert)	02 t							
Bioethanol	03 t							
Biogas	04 Nm³							
Biomethanol	05 t							
Biodimethylether	06 t							
Bio-ETBE (Ethyl-Tertiär-Butylether)	07 t							
Bio-MTBE (Methyl-Tertiär-Butylether)	08 t							
Synthetische Biokraftstoffe	09 t							
Biowasserstoff	10 m³							
Sonstige								
_____	11 t							

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Erhebung über Biotreibstoffe für das Jahr 2016**063**Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird jährlich bei höchstens 500 Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Treibstoffen aus Biomasse durchgeführt. Die Erhebung liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Nummer 4 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 6 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe und sonstigen Einrichtungen, die die Anlagen betreiben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Für Stellen der öffentlichen Verwaltung gilt der § 11a Absatz 1 BStatG.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 14 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name, Telekommunikationsnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Erläuterungen zum Fragebogen:

- 1** Unter Kapazität der gesamten Anlage ist die unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten theoretisch maximale Jahresproduktion des Erzeugnisses zu verstehen.
- 2** Nur Anlagen in Kombination mit Ethanolgewinnungsanlagen sind einzubeziehen.
- 3** Unter Pflanzenöle ist die fremdbezogene Menge an Bioölen (unter Angabe der Art) zur Weiterverarbeitung zum Biotreibstoff anzugeben. Pflanzenöle, die in eigenen Anlagen (z. B. Ölmühlen) aus Ölpflanzen gewonnen und zu Biotreibstoffen weiterverarbeitet werden, sind hier nicht aufzuführen.
- 4** Der „Bezug aus dem Ausland“ darf keine Mengen von deutschen Produzenten enthalten.
- 5** Unter Erzeugung und Bezug von Rapsöl zählt nur die Ölmenge, die als Biotreibstoff zum Absatz kommt. Öle als Zwischenprodukt zur Herstellung anderer Biotreibstoffe sind hier nicht anzugeben.
- 6** Beim Absatz sind nur die Biotreibstoffmengen auszuweisen, die selbst erzeugt und/oder aus dem Ausland bezogen wurden. Bezüge von inländischen Produzenten sind nicht zu berücksichtigen.
- 7** Handel einschließlich Weiterverarbeitung, z. B. B7, E10, E85 Markt, in eigenen Anlagen und/oder Fremdraffinerien (nur Anteil Biotreibstoff angeben).
- 8** Die Angaben für Sonstige Letztverbraucher bitte unter „Bemerkungen“ näher erläutern (z. B. an Energieversorgungsunternehmen oder Verbrauchergruppen entsprechend der Wirtschaftsklassifikation – WZ 2008).

FÜR IHRE UNTERLAGEN

**Erhebung über die Stromeinspeisung bei
Netzbetreibern für das Jahr 2016**

070

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Rücksendung
bitte bis
31. Mai 2017

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Sie erreichen uns über:
Telefon: (0345) 2318-0
Telefax: (0345) 2318-923

Name:

Ansprechpartner:
Frau Proksch (0345) 2318-331
E-Mail:
proksch@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Mischfeuerungsanlagen sind nach dem Schwerpunktprinzip zuzuordnen.
- 2** Die Angaben umfassen die Anzahl und Bruttoengpassleistung aller Anlagen sowohl der einspeisenden Anlagen als auch derjenigen, die den Strom selbst verbrauchen.
- 3** Die Angaben umfassen sämtliche Einspeisungen aus konventionellen Energieträgern (Kohle, Heizöl, Erdgas, sonstige Gase aus Kohle, Mineralöl, andere fossile Brennstoffe) sowie Erzeugung aus Pumpspeicherwerken ohne natürlichen Zufluss und Kernenergie. Aus methodischen Gründen sind die Angaben zum Klärschlamm, Grubengas und Abfall nur in den Zeilen 13, 14 und 15 einzutragen.
- 4** Lauf- und Speicherwasser sowie natürlicher Zufluss bei Pumpspeicher
- 5** Onshore-Windkraft ist die Nutzung der Windkraft an Land. Standort der Anlage ist auf dem Festland. Bei Angaben zu einem Windpark, bitte die Anzahl der Windkraftanlagen angeben.
- 6** Offshore-Windkraft ist die Nutzung der Windkraft auf dem Meer. Standort der Anlage ist auf See. Bei Angaben zu einem Windpark, bitte die Anzahl der Windkraftanlagen angeben.
- 7** Z. B. Holz, Rinde, Sägereste, Stroh, Schilf
- 8** Z. B. Rapsöl, Rapsöl-Methylester
- 9** Bei Einspeisung von Offshore-Windkraftanlagen gilt als Bundesland (Einspeisungspunkt) das Land, in dem das Seekabel an Land auftrifft.

Liste: Ländercodierung

Code	Länder	Code	Länder	Code	Länder
01	Schleswig-Holstein	07	Rheinland-Pfalz	13	Mecklenburg-Vorpommern
02	Hamburg	08	Baden-Württemberg	14	Sachsen
03	Niedersachsen	09	Bayern	15	Sachsen-Anhalt
04	Bremen	10	Saarland	16	Thüringen
05	Nordrhein-Westfalen	11	Berlin		
06	Hessen	12	Brandenburg		

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

A Angaben für das gesamte Unternehmen im Jahr 2016

Identnummer _____

In diesem Fragebogen sind die physikalisch erstmals eingespeisten Strommengen (ohne Einspeisung aus vorgelagerten Netzen) aller Marktteilnehmer (einschließlich **eigener Anlagen** und **direktvermarkteter** Mengen) anzugeben. Dies gilt auch für Einspeisungen, die nicht nach dem EEG gefördert werden.

Falls die Stromspeisung in mehreren Bundesländern erfolgt, bitte die Angaben in **Abschnitt B für jedes Bundesland getrennt** machen. *Gegebenenfalls bitte weitere Blätter anfügen.*

Energieträger 1	Alle Anlagen mit Erzeugung im Berichtsjahr 2		Gesamte Stromeinspeisung im Jahr	Vom Einspeiser selbst erzeugter und verbrauchter Strom im Jahr
	Anzahl	Leistung in MW	MWh	
Konventionelle Energieträger 3 01				
Erneuerbare Energien = <i>Summe 03 bis 12</i> ... 02				
Wasserkraft 4 03				
Onshore-Windkraft 5 04				
Offshore-Windkraft 6 05				
Photovoltaik 06				
Geothermie 07				
Feste Biomasse 7 08				
Flüssige Biomasse 8 09				
Biogas 10				
Klärgas 11				
Deponiegas 12				
Klärschlamm 13				
Grubengas 14				
Abfälle 15				
Insgesamt				
bei Anlagen = <i>Summe 02 + 13 + 14 + 15</i>				
bei der Stromeinspeisung = <i>Summe 01 + 02 + 13 + 14 + 15</i>				
bei selbst erzeugter und verbrauchter Elektrizität = <i>Summe 02 + 13 + 14 + 15</i> 16				

B Stromeinspeisung nach Bundesländern im Jahr 2016

Identnummer _____

1 Stromeinspeisung im Bundesland: **9** _____

Energieträger 1	Alle Anlagen mit Erzeugung im Berichtsjahr 2		Gesamte Stromeinspeisung im Jahr	Vom Einspeiser selbst erzeugter und verbrauchter Strom im Jahr
	Anzahl	Leistung in MW	MWh	
Konventionelle Energieträger 3 01				
Erneuerbare Energien = <i>Summe 03 bis 12</i> ... 02				
Wasserkraft 4 03				
Onshore-Windkraft 5 04				
Offshore-Windkraft 6 05				
Photovoltaik 06				
Geothermie 07				
Feste Biomasse 7 08				
Flüssige Biomasse 8 09				
Biogas 10				
Klärgas 11				
Deponiegas 12				
Klärschlamm 13				
Grubengas 14				
Abfälle 15				
Insgesamt				
bei Anlagen				
= <i>Summe 02 + 13 + 14 + 15</i>				
bei der Stromeinspeisung				
= <i>Summe 01 + 02 + 13 + 14 + 15</i>				
bei selbst erzeugter und verbrauchter Elektrizität				
= <i>Summe 02 + 13 + 14 + 15</i> 16				

FÜR IHRE UNTERLAGEN

B Stromeinspeisung nach Bundesländern im Jahr 2016

070

Identnummer

1 Stromeinspeisung im Bundesland: 9

Energieträger 1	Alle Anlagen mit Erzeugung im Berichtsjahr 2		Gesamte Stromeinspeisung im Jahr	Vom Einspeiser selbst erzeugter und verbrauchter Strom im Jahr
	Anzahl	Leistung in MW	MWh	
Konventionelle Energieträger 3 01				
Erneuerbare Energien = Summe 03 bis 12 ... 02				
Wasserkraft 4 03				
Onshore-Windkraft 5 04				
Offshore-Windkraft 6 05				
Photovoltaik 06				
Geothermie 07				
Feste Biomasse 7 08				
Flüssige Biomasse 8 09				
Biogas 10				
Klärgas 11				
Deponiegas 12				
Klärschlamm 13				
Grubengas 14				
Abfälle 15				
Insgesamt				
bei Anlagen = Summe 02 + 13 + 14 + 15				
bei der Stromeinspeisung = Summe 01 + 02 + 13 + 14 + 15				
bei selbst erzeugter und verbrauchter Elektrizität = Summe 02 + 13 + 14 + 15 16				

FÜR IHRE UNTERLAGEN

B Stromeinspeisung nach Bundesländern im Jahr 2016

Identnummer _____

1 Stromeinspeisung im Bundesland: **9** _____

Energieträger 1	Alle Anlagen mit Erzeugung im Berichtsjahr 2		Gesamte Stromeinspeisung im Jahr	Vom Einspeiser selbst erzeugter und verbrauchter Strom im Jahr
	Anzahl	Leistung in MW	MWh	
Konventionelle Energieträger 3 01				
Erneuerbare Energien = <i>Summe 03 bis 12</i> ... 02				
Wasserkraft 4 03				
Onshore-Windkraft 5 04				
Offshore-Windkraft 6 05				
Photovoltaik 06				
Geothermie 07				
Feste Biomasse 7 08				
Flüssige Biomasse 8 09				
Biogas 10				
Klärgas 11				
Deponiegas 12				
Klärschlamm 13				
Grubengas 14				
Abfälle 15				
Insgesamt				
bei Anlagen = <i>Summe 02 + 13 + 14 + 15</i>				
bei der Stromeinspeisung = <i>Summe 01 + 02 + 13 + 14 + 15</i>				
bei selbst erzeugter und verbrauchter Elektrizität = <i>Summe 02 + 13 + 14 + 15</i> 16				

Erhebung über die Stromeinspeisung bei Netzbetreibern für das Jahr 2016

070

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Betreibern von Stromnetzen für die allgemeine Versorgung durchgeführt. Die Erhebung liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Elektrizitätswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Nummer 1 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 5 EnStatG sind die Leitungen von Energieversorgungsunternehmen, die Stromnetze für die allgemeine Versorgung betreiben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Für Stellen der öffentlichen Verwaltung gilt der § 11a Absatz 1 BStatG.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 14 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name, Telekommunikationsnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

**Erhebung über Gewinnung, Verwendung
und Abgabe von Klärgas für das Jahr 2016**

073

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Rücksendung
bitte bis
10. März 2017

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:
Telefon: (0345) 2318-0
Telefax: (0345) 2318-932

Name:

Ansprechpartner:
Herr Fietz (0345) 2318-330
E-Mail:
fietz@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterung **1** auf Seite 2 dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Die Meldung erfolgt für die Kläranlage/Abwasserbehandlungsanlage in (PLZ, Ort)

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

**A Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas
im Jahr 2016**

 %

Durchschnittlicher Methan (CH₄)-gehalt des Rohgases 01

 Rohgas in vollen m³

Klärgasgewinnung 02

Verbrauch insgesamt = Summe 04 + 05 03

 Einsatz in eigenen Stromerzeugungsanlagen (z. B. BHKW) 04

 Einsatz zu reinen Heiz- und/oder Antriebszwecken (Heizung, Gebläse etc.) **1** 05

Verluste (Fackel- und sonstige Verluste) 06

Zur Abgabe verfügbar = 02 minus (Summe 03 + 06) 07

Abgabe von Klärgas insgesamt = Summe 09 bis 11 08

Davon an: Gasversorgungsunternehmen/Gasnetzbetreiber 09

 Elektrizitätsversorgungsunternehmen 10

 Sonstige 11

**B Erzeugung, Verwendung und Abgabe von Elektrizität
aus Klärgas im Jahr 2016**

 kWh

Elektrizitätserzeugung (Netto) 12

Verbrauch von selbsterzeugtem Strom im Betrieb 13

Stromabgabe insgesamt = Summe 12 minus 13 14

darunter: Abgabe an Elektrizitätsversorgungsunternehmen 15

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- Diese Zeile betrifft nur Heizkessel zur Faulturmerwärmung und Gebläse zur Druckluftherzeugung (zum Teil mit Abwärmenutzung). Abwärme von BHKWs darf hier nicht angegeben werden.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Erhebung über Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas für das Jahr 2016

073

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei höchstens 6 000 Betreibern von Kläranlagen durchgeführt. Sie liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Gaswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Nummer 2 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 6 EnStatG sind die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, die die Anlagen betreiben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Für Stellen der öffentlichen Verwaltung gilt der § 11a Absatz 1 BStatG.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 14 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens oder Betriebes, Name, Telekommunikationsnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, Art und Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Name und Anschrift des Unternehmens oder Betriebes sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

**Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas
für das Jahr 2016**

075

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Rücksendung
bitte bis
10. März 2017

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Sie erreichen uns über:
Telefon: (0345) 2318-0
Telefax: (0345) 2318-923

Name:

Ansprechpartner:
Frau Proksch (0345) 2318-331
E-Mail:
proksch@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Flüssiggas sind Propan und Butan gemäß der Warenverzeichnisse für Mineralölprodukte (Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken Nummern 1920 31 001/002 und Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik Nummern 2711 12 11/19/91/93/94/97 und 27 11 13 10/30/91/97) entsprechend der Abgrenzung im „Integrierten Mineralölbericht“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.
- 2** Energie- und Wasserversorgung (ohne Elektrizitäts- und Gasversorgung), Abwasser- und Abfallentsorgung, Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe (Industrie) sowie Baugewerbe.
- 3** Haushaltskunden gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.
- 4** Z. B. Landwirtschaft, Handel, Verkehr, öffentliche Einrichtungen und Autogastankstellen.
- 5** Nur an andere Unternehmen, die Flüssiggas im eigenen Namen aufgrund einer besonderen Konzession verkaufen; Lieferungen über eigene Vertriebsstellen an Letztverbraucher sind in den Zeilen 1 bis 5 auszuweisen.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas für das Jahr 2016

Identnummer _____

Abgabe von Flüssiggas 1	insgesamt	in die Länder		
		Code	Code	Code
		kg		
	1	2	3	
an Letztverbraucher				
Produzierendes Gewerbe 2 01				
Elektrizitätsversorgungsunternehmen 02				
Haushaltskunden 3 03				
Sonstige Endabnehmer 4 04				
darunter: Autogastankstellen 05				
an Wiederverkäufer				
Verkaufsgesellschaften 5 06				
Gasversorgungsunternehmen 07				
Insgesamt = Summe 01 bis 04 + 06 + 07 08				

Abgabe von Flüssiggas 1	in die Länder		
	Code	Code	Code
	kg		
	4	5	6
an Letztverbraucher			
Produzierendes Gewerbe 2 01			
Elektrizitätsversorgungsunternehmen 02			
Haushaltskunden 3 03			
Sonstige Endabnehmer 4 04			
darunter: Autogastankstellen 05			
an Wiederverkäufer			
Verkaufsgesellschaften 5 06			
Gasversorgungsunternehmen 07			
Insgesamt = Summe 01 bis 04 + 06 + 07 08			

Liste: Ländercodierung

Code	Länder	Code	Länder	Code	Länder
01	Schleswig-Holstein	07	Rheinland-Pfalz	13	Mecklenburg-Vorpommern
02	Hamburg	08	Baden-Württemberg	14	Sachsen
03	Niedersachsen	09	Bayern	15	Sachsen-Anhalt
04	Bremen	10	Saarland	16	Thüringen
05	Nordrhein-Westfalen	11	Berlin	17	Ausland
06	Hessen	12	Brandenburg		

Bei Bedarf fügen Sie bitte weitere Blätter an.

Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas für das Jahr 2016

075

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei höchstens 130 Unternehmen, die Flüssiggas abgeben, durchgeführt. Sie liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Gaswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 Absatz 3 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c EnStatG sind die Leitungen von Unternehmen, die Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Für Stellen der öffentlichen Verwaltung gilt der § 11a Absatz 1 BStatG.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 14 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name, Telekommunikationsnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Erhebung über Aufkommen und Abgabe von Gas sowie Erlöse der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler für das Jahr 2016

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Rücksendung
bitte bis
28. April 2017

082

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:
Telefon (0345) 2318-0
Telefax (0345) 2318-932

Ansprechpartner/in:
Frau Schüler (0345) 2318-343
Herr Fietz (0345) 2318-330

E-Mail:
fietz@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **9** auf Seite 3 in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Gewinnung, Erzeugung und Bezug von Gas sowie Wert der Einfuhr für das Jahr 2016

In die Erlöse sind die Netznutzungsentgelte und die Erdgassteuer einzurechnen, nicht einzubeziehen ist die Mehrwertsteuer.

Angaben für das gesamte Unternehmen	Gas insgesamt 1	
	1000kWh 2	1000 Euro
Gewinnung im Inland/Erzeugung in eigenen Anlagen 3	01	_____
Bezug von anderen Unternehmen im Inland	02	_____
Einfuhr insgesamt = Summe 04 bis 10 4	03	_____
Niederlande	04	_____
Norwegen	05	_____
Russland	06	_____
Weitere Staaten: _____	07	_____
<i>Bitte einzeln angeben.</i> _____	08	_____
_____	09	_____
_____	10	_____
Eigenverbrauch 5	11	_____
Betriebsverbrauch 6	12	_____
darunter:		
an eigenen Fuhrpark abgegebenes Gas	13	_____
Bestandsveränderung (Speichersaldo +/-) 7	14	_____
Zur Abgabe an Dritte verfügbar		
= (Summe 01 + 02 + 03 + 14) minus (Summe 11 + 12)	15	_____

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

B Abgabe und Ausfuhr von Gas sowie Erlöse für das Jahr 2016

Sofern sich das Versorgungsgebiet über mehrere Bundesländer erstreckt, ist die Gasabgabe im Abschnitt D (Zeilen 17 bis 23) getrennt aufzuführen.

Identnummer _____

Angaben für das gesamte Unternehmen	Gas insgesamt 1	
	1000 kWh 2	1 000 Euro 8
Abgabe an Wiederverkäufer insgesamt	16	_____
Abgabe an Letztverbraucher insgesamt = <i>Summe 18 bis 22</i>	17	_____
Elektrizitätsversorgung (Strom einschließlich KWK)	18	_____
Wärme- und Kälteversorgung (reine Heizwerke)	19	_____
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	20	_____
Haushaltskunden	9 21	_____
Sonstige Letztverbraucher	22	_____
darunter: Abgabe an Erdgastankstellen	23	_____
Ausfuhr insgesamt = <i>Summe 25 bis 27</i>	4 24	_____
Staaten:	25	_____
<i>Bitte einzeln angeben.</i>	26	_____
.....	27	_____
Grenzüberschreitende Transitmengen	28	_____
Nicht erfasste Mengen, Messdifferenzen und Leitungsverluste (+/-)	29	_____
Abgabe insgesamt = <i>Summe 16 + 17 + 24 + 29</i>	30	_____

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

C Aufkommen von Gas nach Gasarten für das Jahr 2016

Identnummer _____

Angaben für das gesamte Unternehmen	Energieträger			
	Erdgas	Code <input type="text"/>	Code <input type="text"/>	Code <input type="text"/>
	1000kWh <input type="text"/>			
Gewinnung im Inland/Erzeugung in eigenen Anlagen 3	01			
Bezug von anderen Unternehmen im Inland	02			
Einfuhr insgesamt = <i>Summe 04 bis 10</i> 4	03			
Niederlande	04			
Norwegen	05			
Russland	06			
Weitere Staaten: <i>Bitte einzeln angeben.</i>				
_____	07			
_____	08			
_____	09			
_____	10			
Eigenverbrauch 5	11			
Betriebsverbrauch 6	12			
darunter:				
an eigenen Fuhrpark abgegebenes Gas ...	13			
Bestandsveränderung (<i>Speichersaldo +/-</i>) 7	14			
Zur Abgabe an Dritte verfügbar = (<i>Summe 01 + 02 + 03 + 14</i>) minus (<i>Summe 11 + 12</i>)	15			

Liste: Energieträgercodierung

Code	Energieträger	Code	Energieträger	Code	Energieträger	Code	Energieträger
24	Flüssiggas	32	Grubengas	35	übrige Gase	54	Klär gas
25	Raffineriegas	33	Kokereigas	53	Bioerdgas	55	Deponiegas

Bei Bedarf fügen Sie bitte weitere Blätter an.

D Abgabe von Gas sowie Erlöse für das Jahr 2016 nach Bundesländern

Identnummer _____

Angaben für das gesamte Unternehmen	Bundesland: _____		Bundesland: _____			
	Gas insgesamt 1		Gas insgesamt 1			
	1000 kWh 2	1000 Euro 8	1000 kWh 2	1000 Euro 8		
Abgabe an Letztverbraucher insgesamt = Summe 18 bis 22	17	_____	_____	17	_____	_____
Elektrizitätsversorgung (Strom einschließlich KWK)	18	_____	_____	18	_____	_____
Wärme- und Kälteversorgung (reine Heizwerke)	19	_____	_____	19	_____	_____
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	20	_____	_____	20	_____	_____
Haushaltskunden 9	21	_____	_____	21	_____	_____
Sonstige Letztverbraucher	22	_____	_____	22	_____	_____
darunter: Abgabe an Erdgastankstellen	23	_____	_____	23	_____	_____

Angaben für das gesamte Unternehmen	Bundesland: _____		Bundesland: _____			
	Gas insgesamt 1		Gas insgesamt 1			
	1000 kWh 2	1000 Euro 8	1000 kWh 2	1000 Euro 8		
Abgabe an Letztverbraucher insgesamt = Summe 18 bis 22	17	_____	_____	17	_____	_____
Elektrizitätsversorgung (Strom einschließlich KWK)	18	_____	_____	18	_____	_____
Wärme- und Kälteversorgung (reine Heizwerke)	19	_____	_____	19	_____	_____
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	20	_____	_____	20	_____	_____
Haushaltskunden 9	21	_____	_____	21	_____	_____
Sonstige Letztverbraucher	22	_____	_____	22	_____	_____
darunter: Abgabe an Erdgastankstellen	23	_____	_____	23	_____	_____

Bei Bedarf fügen Sie bitte weitere Blätter an.

Erhebung über Aufkommen und Abgabe von Gas sowie Erlöse der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler für das Jahr 2016

082.

Auszug aus der
Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2008 –
Übersicht der Abnehmergruppen

Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	WZ-Schlüssel 2008
Kohlenbergbau	05
Gewinnung von Erdöl und Erdgas	06
Erzbergbau	07
Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	08
Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	09
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	10
Getränkeherstellung	11
Tabakverarbeitung	12
Herstellung von Textilien	13
Herstellung von Bekleidung	14
Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	15
Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	16
Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	17
Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	18
Kokerei und Mineralölverarbeitung	19
Herstellung von chemischen Erzeugnissen	20
Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	21
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	22
Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	23
Metallerzeugung und -bearbeitung	24
Herstellung von Metallerzeugnissen	25
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	26
Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	27
Maschinenbau	28
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	29
Sonstiger Fahrzeugbau	30
Herstellung von Möbeln	31
Herstellung sonstiger Waren	32
Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	33

Sonstige	WZ-Schlüssel 2008
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	01
Forstwirtschaft und Holzeinschlag	02
Fischerei und Aquakultur	03
Wasserversorgung	36
Abwasserentsorgung	37
Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	38
Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	39
Hochbau	41
Tiefbau	42
Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	43
Handel mit Kraftfahrzeugen, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	45
Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	46
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	47
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	49
Schifffahrt	50

Sonstige	WZ-Schlüssel 2008
Luftfahrt	51
Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	52
Post-, Kurier- und Expressdienste	53
Beherbergungsgewerbe	55
Gastronomie	56
Verlagswesen	58
Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik	59
Rundfunkveranstalter	60
Telekommunikation	61
Erbringen von Dienstleistungen der Informationstechnologie	62
Informationsdienstleistungen	63
Erbringung von Finanzdienstleistungen	64
Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	65
Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	66
Grundstücks- und Wohnungswesen	68
Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	69
Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	70
Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	71
Forschung und Entwicklung	72
Werbung und Marktforschung	73
Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	74
Veterinärwesen	75
Vermietung von beweglichen Sachen	77
Vermietung und Überlassung von Arbeitskräften	78
Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	79
Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	80
Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	81
Erbringen von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	82
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	84
Erziehung und Unterricht	85
Gesundheitswesen	86
Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	87
Sozialwesen (ohne Heime)	88
Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	90
Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	91
Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	92
Erbringen von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und Erholung	93
Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige Vereinigungen (ohne Sozialwesen, Kultur und Sport)	94
Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	95
Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	96
Private Haushalte mit Hauspersonal	97
Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	98
Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	99

Erhebung über Aufkommen und Abgabe von Gas sowie Erlöse der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler für das Jahr 2016

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Unternehmen der Gasversorgung durchgeführt. Sie liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Gaswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 Absatz 2 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b EnStatG sind die Leitungen von Gasversorgungsunternehmen und die Leitungen von sonstigen Einrichtungen, die sich der Anlagen zur Verteilung bedienen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Für Stellen der öffentlichen Verwaltung gilt der § 11a Absatz 1 BStatG.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 14 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name, Telekommunikationsnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Beachten Sie folgende Hinweise:

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2016. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Laufe des Jahres 2016 zu Ende ging. In das Geschäftsjahr sind höchstens 12 Monate einzubeziehen. Alle Angaben sind mit Durchleitungen und Beistellungen auszuweisen.

Erläuterungen zum Fragebogen

Die Angaben sind für das gesamte Unternehmen zu machen. Die Angaben in Abschnitt C (Zeilen 1 bis 15) sind zusätzlich nach Gasarten zu untergliedern. Sofern sich das Versorgungsgebiet über mehrere Bundesländer erstreckt, ist die Gasabgabe im Abschnitt D (Zeilen 17 bis 23) getrennt aufzuführen.

- 1 Erdgas, Bioerdgas, Grubengas, Klärgas, Deponiegas, Raffineriegas, Flüssiggas, Kokereigas, übriges Gas aus Ölproduktionen und Kohle.
- 2 Die **Mengen** sind in „1 000 kWh“ (1 000 Kilowattstunden) ohne Nachkommastelle anzugeben. Bei Umrechnungen aus anderen Einheiten ist der Brennwert (oberer Heizwert, H_s) zugrunde zu legen.
- 3 Netto (nach Abzug von Abfackelungen und Verarbeitungsverlusten).
- 4 Die Mengen zur Ein- und Ausfuhr dürfen keine virtuellen Mengen und keine Transitmengen enthalten.
- 5 Der Eigenverbrauch (Zeile 11) umfasst den Gasverbrauch zur technischen Aufrechterhaltung des Betriebes (Verbräuche bei der Gaserzeugung und Gasspeicherung sowie beim Gastransport).
- 6 Unter Betriebsverbrauch (Zeile 12) ist der allgemeine Verbrauch im Unternehmen bzw. in Querverbundunternehmen nur der Verbrauch der Abteilung Gasversorgung (Heizzwecke, Warmwasserbereitung usw.) auszuweisen. Nicht unter den Betriebsverbrauch gehört bei Querverbundunternehmen die Gasabgabe der Abteilung Gasversorgung an andere Abteilungen (Betriebsstelle). So ist beispielsweise die Abgabe innerhalb des Unternehmens an die Elektrizitäts- oder Wärmeerzeugung als Abgabe an Letztverbraucher (Zeile 18 oder 19) zu betrachten.
- 7 Nur die für den eigenen Bedarf ein- und ausgespeicherten Mengen sind anzugeben. Bei der Bestandsveränderung ist die Einspeisung mit negativem Vorzeichen, Entnahme mit positivem Vorzeichen anzugeben.
- 8 In die Erlöse sind die Netznutzungsentgelte und die Erdgassteuer einzurechnen, nicht einzubeziehen ist die Mehrwertsteuer.
- 9 Haushaltskunden gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

**Erhebung über Stromabsatz und Erlöse
der Elektrizitätsversorgungsunternehmen
sowie der Stromhändler für das Jahr 2016**

083

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Rücksendung
bitte bis
31. Mai 2017

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Sie erreichen uns über:
Telefon: (0345) 2318-0
Telefax: (0345) 2318-923

Name:

Ansprechpartner:
Frau Proksch (0345) 2318-331

E-Mail:
proksch@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Stromabsatz und Erlöse für das Gesamtunternehmen im Jahr 2016

In die Erlöse einzurechnen sind: Nettonetzentgelte, die Stromsteuer, die Konzessionsangabe, Umlagen nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung, nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz sowie sonstige Umlagen. Eine detaillierte Auflistung der Umlagen enthält der Monitoringbericht der Bundesnetzagentur.

Ohne Mehrwertsteuer und **ohne** Stromsteuererstattungen nach Stromsteuergesetz. Falls der Stromabsatz in mehreren Bundesländern erfolgte, bitte die Angaben in Abschnitt B für jedes Bundesland getrennt machen. Gegebenenfalls bitte weitere Blätter anfügen.

Absatz an		MWh	1 000 Euro
Energieversorgungsunternehmen einschließlich Durchleitungen und Beistellungen 1	01	_____	_____
Sonderabnehmer nach Sonderverträgen (Letztverbraucher) = Summe 03 + 04	02	_____	_____
Hochspannungssonderabnehmer (> 1 kV) 2	03	_____	_____
Niederspannungssonderabnehmer (≤ 1 kV) 2	04	_____	_____
Tarifabnehmer (Letztverbraucher) 3	05	_____	_____
Letztverbraucher insgesamt (an eigene Kunden) = Summe 02 + 05 = Summe 07 + 08 + 10 + 11	06	_____	_____
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	07	_____	_____
Verkehr und Lagerei	08	_____	_____
darunter: Fahrstrom	09	_____	_____
Haushaltskunden 5	10	_____	_____
Sonstige	11	_____	_____
Betriebsverbrauch des Unternehmens 6	12	_____	_____
Im Inland verfügbare Strommenge = Summe 06 + 12	13	_____	_____
Stromausfuhr 7	14	_____	_____

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Erläuterungen zum Fragebogen

Die Angaben sind für das gesamte Unternehmen (Abschnitt A) und, sofern der Stromabsatz an Letztverbraucher in anderen Bundesländern erfolgte, für jedes Bundesland getrennt zu machen (Abschnitt B). Zahlenwerte bitte ohne Nachkommastelle angeben.

- 1** Energieversorgungsunternehmen sind gemäß § 3 Nummer 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen; der Betrieb einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung macht den Betreiber nicht zum Energieversorgungsunternehmen. Bezüge von der und Lieferungen an die Strombörse sind analog den Mengen von und an Energieversorgungsunternehmen zu behandeln.
- 2** Bei der Aufteilung des Stromabsatzes nach Hoch- und Niederspannungs-sonderabnehmern (Zeilen 03 und 04) ist die im Vertrag festgelegte Lieferspannung (nicht Übergabe- oder Messspannung) und die dazugehörige entsprechende Preisstellung maßgebend.
Hochspannungs-sonderabnehmer (Zeile 03) sind Abnehmer mit Lieferspannungen von mehr als 1 kV, Niederspannungs-sonderabnehmer (Zeile 04) sind Abnehmer mit Lieferspannungen bis 1 kV.
- 3** Konzessionsabgabenrechtlich gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferungen an Tarifabnehmer, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des

Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30 000 kWh. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Siehe auch Artikel 1 Absatz 7 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22. Juli 1999 (BGBl. I S. 1669).

- 4** Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die elektrische Energie nur für eigene Zwecke einsetzen, d. h. keinen Dritten mit elektrischer Energie beliefern sowie Betriebe/Unternehmen aus dem Bereich der Industrie, die den Versorgerstatus nach StromStG haben.
- 5** Haushaltskunden gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.
- 6** Der Betriebsverbrauch des EVU ist der Verbrauch in seinen betriebseigenen Einrichtungen wie Verwaltungsgebäuden, Werkstätten, Schalt- und Umspannungsanlagen, für Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, elektrische Antriebe und Kühlaggregate. Der Betriebsverbrauch rechnet zur nutzbaren Stromabgabe. Der Eigenverbrauch der Kraftwerke zählt nicht zum Betriebsverbrauch.
- 7** Stromausfuhr ist die direkte Einspeisung elektrischer Energie von Netzbetreibern, die Übergabestellen an der deutschen Landesgrenze haben.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1 Stromabsatz und Erlöse im Bundesland:

Absatz an		MWh	1 000 Euro
Sonderabnehmer nach Sonderverträgen (Letztverbraucher) = Summe 03 + 04	02	_____	_____
Hochspannungsabnehmer (> 1 kV)	2 03	_____	_____
Niederspannungsabnehmer (≤ 1 kV)	2 04	_____	_____
Tarifabnehmer (Letztverbraucher)	3 05	_____	_____
Letztverbraucher insgesamt (an eigene Kunden) = Summe 02 + 05 = Summe 07 + 08 + 10 + 11	4 06	_____	_____
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	07	_____	_____
Verkehr und Lagerei	08	_____	_____
darunter: Fahrstrom	09	_____	_____
Haushaltskunden	5 10	_____	_____
Sonstige	11	_____	_____
Betriebsverbrauch des Unternehmens	6 12	_____	_____
Im Inland verfügbare Strommenge = Summe 06 + 12	13	_____	_____

2 Stromabsatz und Erlöse im Bundesland:

Absatz an		Absatz an	1 000 Euro
Sonderabnehmer nach Sonderverträgen (Letztverbraucher) = Summe 03 + 04	02	_____	_____
Hochspannungsabnehmer (> 1 kV)	2 03	_____	_____
Niederspannungsabnehmer (≤ 1 kV)	2 04	_____	_____
Tarifabnehmer (Letztverbraucher)	3 05	_____	_____
Letztverbraucher insgesamt (an eigene Kunden) = Summe 02 + 05 = Summe 07 + 08 + 10 + 11	4 06	_____	_____
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	07	_____	_____
Verkehr und Lagerei	08	_____	_____
darunter: Fahrstrom	09	_____	_____
Haushaltskunden	5 10	_____	_____
Sonstige	11	_____	_____
Betriebsverbrauch des Unternehmens	6 12	_____	_____
Im Inland verfügbare Strommenge = Summe 06 + 12	13	_____	_____

3 Stromabsatz und Erlöse im Bundesland:

Absatz an		MWh	1 000 Euro
Sonderabnehmer nach Sonderverträgen (Letztverbraucher) = Summe 03 + 04	02	_____	_____
Hochspannungsabnehmer (> 1 kV)	2 03	_____	_____
Niederspannungsabnehmer (≤ 1 kV)	2 04	_____	_____
Tarifabnehmer (Letztverbraucher)	3 05	_____	_____
Letztverbraucher insgesamt (an eigene Kunden) = Summe 02 + 05 = Summe 07 + 08 + 10 + 11	4 06	_____	_____
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	07	_____	_____
Verkehr und Lagerei	08	_____	_____
darunter: Fahrstrom	09	_____	_____
Haushaltskunden	5 10	_____	_____
Sonstige	11	_____	_____
Betriebsverbrauch des Unternehmens	6 12	_____	_____
Im Inland verfügbare Strommenge = Summe 06 + 12	13	_____	_____

4 Stromabsatz und Erlöse im Bundesland:

Absatz an		Absatz an	1 000 Euro
Sonderabnehmer nach Sonderverträgen (Letztverbraucher) = Summe 03 + 04	02	_____	_____
Hochspannungsabnehmer (> 1 kV)	2 03	_____	_____
Niederspannungsabnehmer (≤ 1 kV)	2 04	_____	_____
Tarifabnehmer (Letztverbraucher)	3 05	_____	_____
Letztverbraucher insgesamt (an eigene Kunden) = Summe 02 + 05 = Summe 07 + 08 + 10 + 11	4 06	_____	_____
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	07	_____	_____
Verkehr und Lagerei	08	_____	_____
darunter: Fahrstrom	09	_____	_____
Haushaltskunden	5 10	_____	_____
Sonstige	11	_____	_____
Betriebsverbrauch des Unternehmens	6 12	_____	_____
Im Inland verfügbare Strommenge = Summe 06 + 12	13	_____	_____

Bei Bedarf fügen Sie bitte weitere Blätter an.

Erhebung über Stromabsatz und Erlöse der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Stromhändler für das Jahr 2016

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Unternehmen und Betrieben der Elektrizitätsversorgung durchgeführt. Diese gelten als Energieversorgungsunternehmen (EVU). EVU sind gemäß § 3 Nummer 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen; der Betrieb einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung macht den Betreiber nicht zum Energieversorgungsunternehmen. Bezüge von der und Lieferungen an die Strombörse sind analog den Mengen von und an Energieversorgungsunternehmen zu behandeln. Die Erhebung liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Elektrizitätswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 2 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis c EnStatG sind die Leitungen von Unternehmen und Betrieben, die andere mit Energie versorgen, einen anderen Energieversorger mit Elektrizität beliefern oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben bzw. sich der Anlagen zur Verteilung bedienen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Für Stellen der öffentlichen Verwaltung gilt der § 11a Absatz 1 BStatG.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 14 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name, Telekommunikationsnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden mit Ausnahme der für das Statistikregister zu verwendenden Angaben spätestens nach Beendigung des Zeitraums der periodisch wiederkehrenden Erhebung gelöscht.

In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

FÜR IHRE UNTERSUCHUNGEN

Auszug aus der
Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2008 –
 Übersicht der Abnehmergruppen

Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	WZ-Schlüssel 2008
Kohlenbergbau	05
Gewinnung von Erdöl und Erdgas	06
Erzbergbau	07
Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	08
Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	09
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	10
Getränkeherstellung	11
Tabakverarbeitung	12
Herstellung von Textilien	13
Herstellung von Bekleidung	14
Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	15
Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	16
Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	17
Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	18
Kokerei und Mineralölverarbeitung	19
Herstellung von chemischen Erzeugnissen	20
Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	21
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	22
Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	23
Metallerzeugung und -bearbeitung	24
Herstellung von Metallerzeugnissen	25
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	26
Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	27
Maschinenbau	28
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	29
Sonstiger Fahrzeugbau	30
Herstellung von Möbeln	31
Herstellung sonstiger Waren	32
Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	33
Verkehr	WZ-Schlüssel 2008
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitung	49
Schifffahrt	50
Luftfahrt	51
Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	52
Post-, Kurier- und Expressdienste	53
Sonstige	WZ-Schlüssel 2008
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	01
Forstwirtschaft und Holzeinschlag	02
Fischerei und Aquakultur	03
Gasversorgung	35.2
Wärme- und Kälteversorgung	35.3
Wasserversorgung	36
Abwasserentsorgung	37
Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	38
Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	39
Hochbau	41
Tiefbau	42

Sonstige	WZ-Schlüssel 2008
Vorbereitenden Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	43
Handel mit Kraftfahrzeugen, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	45
Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	46
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	47
Beherbergungsgewerbe	55
Gastronomie	56
Verlagswesen	58
Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik	59
Rundfunkveranstalter	60
Telekommunikation	61
Erbringen von Dienstleistungen der Informationstechnologie	62
Informationsdienstleistungen	63
Erbringung von Finanzdienstleistungen	64
Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	65
Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeit	66
Grundstücks- und Wohnungswesen	68
Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	69
Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	70
Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	71
Forschung und Entwicklung	72
Werbung und Marktforschung	73
Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeit	74
Veterinärwesen	75
Vermietung von beweglichen Sachen	77
Vermietung und Überlassung von Arbeitskräften	78
Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	79
Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	80
Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	81
Erbringen von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	82
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	84
Erziehung und Unterricht	85
Gesundheitswesen	86
Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	87
Sozialwesen (ohne Heime)	88
Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	90
Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	91
Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	92
Erbringen von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und Erholung	93
Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige Vereinigungen (ohne Sozialwesen, Kultur und Sport)	94
Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	95
Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	96
Private Haushalte mit Hauspersonal	97
Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	98
Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	99

Veröffentlichungen¹ im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Oktober 2018 erschienen

Bestell-Nr. ¹	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 10/2018	5,50
3 A 1 15	A I, VI j/17	Ergebnisse des Mikrozensus: Ergebnisse nach Kreisen 2017	5,00
3 A 6 02	A VI j/17	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 31.12.2014 bis 31.12.2017	8,00
3 B 6 01	B VI j/17	Gerichtliche Ehelösungen 1991 - 2017	2,50
3 D 1 01	D I hj-1/18	Gewerbeanmeldungen und -abmeldungen 1. Halbjahr 2018	2,50
3 E 1 02	E I m-6/18	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Juni 2018: Vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 02	E I m-7/18	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Juli 2018: Vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 2 01	E II m-7/18	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Juli 2018	2,50
3 G 1 01	G I m-6/18	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Juni 2018 Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 01	G IV m-6/18	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Juni 2018, Januar bis Juni 2018: Vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 01	G IV m-7/18	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Juli 2018, Januar bis Juli 2018: Vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 02	G IV m-6/18	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Juni 2018 Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 K 5 04	K V j/17	Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege Stichtag: 1. März 2018	4,00
3 L 4 01	L IV j/16	Die Umsätze und ihre Besteuerung: Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik Vorankündigungen Jahr 2016	17,00
3 P 1 05	P I j/16	Primäreinkommen und Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte in den kreisfreien Städten und Landkreisen 2000 - 2016 Stand: Frühjahr 2018	4,50

¹ Veröffentlichung als PDF-Datei kostenfrei erhältlich, bei Bestellung bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“ ersetzen.



Bestellnummer: 3E401

www.statistik.sachsen-anhalt.de



E IV
j/17